29. MAI 1940

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang | Berlin, den 21. Mai 1940 | Blatt 12

Inhalt: Wiederzulassung einer Firma. S. 263. — Ausschließung von Firmen. S. 263. — Uk-Stellung Wehrpflichtiger, die sich zu einer 4½- oder 12-jährigen Dienstzeit verpflichten. S. 263. — Bestimmungen für freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht während des besonderen Einsatzes (Anlage zu D 3/15). S. 264. — Weiterzahlung des Arbeitslohnes bei Wehrversammlungen. S. 264. — Wehrüberwachung. S. 264. — Wehrmachtdolmetscher. S. 264. — Annahme und Entlassungsstellen bei den Luftgaukommandos. S. 267. — Offizierstellenbesetzung, Offiziersatz und Führerreserve. S. 268. — Nachrufe für gefallene und verstorbene Wehrmachtangehörige. S. 268. — Meldeweg bei Sabotageverdacht im Feldheer. S. 268. — Beschaffung von wehrmachtüblichem Gerät durch die Truppe. S. 268. — Militärische Weiterbildung der zum Heeresdienst eingezogenen SS-, HJ.-Führer, Politischen Leiter und Reichsarbeitsführer. S. 268. — Feldgendarmerie. S. 269. — Dienstanweisung der Stabsoffiziere der Pioniere bei den stellv. Gen. Kdos. S. 269. — Hufbeschlagpersonal. S. 269. — Ergänzungen zu den K. St. N. und K. A. N. S. 270. — Kürzung der Ausstattung an Beobachtungs- und Vermessungsgerät. S. 274. — Erfassung der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1903. S. 278. — Überweisung von Soldaten in Feldsonderabteilungen. S. 279. — Erkennungsmarken für Gefolgschaftsmitglieder. S. 279. — Nachturlaub. S. 279. Disziplinarstrafgewalt für den Leiter der Ver. Wehrevidenzstellen. S. 279. — Truppenkennzeichen. S. 279. — Abzeichen der Eisenbahnpioniereinheiten. S. 279. — Schwarze Bekleidung für Panzer-Pionier-Kompanien. S. 280. — Hosenträger. S. 280. — Chemikalien und Verbrauchsmittel für Bildzwecke, Satz g. S. 280. — Einführung des Satzes Schallaufnahmegerät 40. S. 280. — Einbauteile zum behelfsmäßigen Herrichten von handelsüblichen Kraftfahrzeugen. S. 280. — Berichtigung. S. 281. — Sturmbootmotore für C-Kolonnen. S. 281. — Spreng- und Zündmittel. S. 281. — S-Minen für Pioniereinheiten. S. 281. — Beladung der Fahrzeuge der Pionier-Kompanien. S. 281 — Schriftverkehr. S. 281. — Prüfung der Empfangszellen für Lichtsprechgeräte. S. 281. — Erstmaliger allgemeiner Umtausch der Feld-Filtereinsätze für Gasmasken des Feldheeres. S. 282. — Entlassung der Angehörigen der Luftwaffe aus den Lazaretten. S. 282. — Vernichtung eines Merkblatts. S. 282. — Änderung der vorläufigen Richtlinien für die Auswahl, Ausbildung und Ernennung von Beamten a. K. des gehobenen technischen Dienstes. S. 282. — Aufstellung des Feldzeuginspizienten 4. S. 282. — Mitgabe der Gasmaske beim Abgang von der Truppe. S. 282. — Aufstellen von Feldzeugdienststellen. S. 283. — Auftragsregelung für Aufträge mit Wehrmacht-Kontrollnummern (WH, WM, WL, WRo), W Masch- und W Fl-Kontrollnummern auf Lieferung von mit Chrom, Nickel, Molybdän, Wolfram, Kobalt und/oder Aluminium legiertem »Eisen- und Stahlmaterial«. S. 283. — Anordnung A 1 der Reichsstelle für Eisen und Stahl (Auftragsregelung für Hartmetalle). S. 284. — 4. Änderungsanordnung zur Anordnung E 14 vom 4. Januar 1938 (Herstellung von Schnellarbeitsstählen). S. 285. — Änderung der 25. Anweisung zur Auftragserteilung für Eisen und Stahl vom 25. Januar 1940. S. 285. — Änderung der Kontingentierung; Auftragserteilungsfristen. S. 286. — Verlegung einer Dienststelle. S. 287. — Unterstellung der in das geräumte Gebiet wieder vorgezogenen Beamten, Angestellten und Arbeiter von Heeresstandortverwaltungen. S. 287. — Ausgabe, Nachdruck und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern. S. 287. — Nachdruck vergriffener Vorschriften. S. 288. — Ausgabe von Deckblättern. S. 288. — Änderung in der H. Dv. 220/4 (A. V. Pi.) Teil »Sperren« durch Einführung von Glühzündern mit Eisendrähten. S. 289. — Berichtigung. S. 289. — Berichtigung zur Anlage zu den H. M. 1940, Blatt 10 — Druckvorschriftenverteilung April 1940. S. 289. — Keine Umbenennung der Dienstgradbezeichnung der Unteroffiziere und Mannschaften bei Pz. Jäg. Einheiten. S. 290. — Ausweis von Soldaten bei dienstlichen Reisen. S. 290. — Verbrauchssätze an Leucht- und Signalmunition. S. 290. — Berichtigung S. 290.

Kraftfahrtechnischer Anhang Seiten 27/28.

599. Wiederzulassung einer Firma.

Die mit O. K. W. 65 a 19 W Stb/W Rü (III c) Nr. 8443/38 vom 29. August 1938 ausgeschlossene Firma Continental Lack- und Farbwerke Fr. Wilhelm Wiegand, Oberhausen (Rhld.), ist nach Ausscheiden des bisherigen Geschäftsinhabers Friedrich W. Wiegand und Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft: »Continental Lack- und Farbwerke Friedr. Wilh. Wiegand Söhne, Oberhausen«, an der der bisherige Geschäftsinhaber nicht mehr beteiligt ist, zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

O. K. W., 16. 5. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

600. Ausschließung von Firmen.

1. Die Firma Albert Küppersbusch K. G., Velbert (Rhld.), ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Der mit O. K. W. 65 a 19 Wi Rü Amt/Rü III c Nr. 454/40 v. 19. 1. 1940 in die Warnungsliste aufgenommene Bauing. Rudolf Hütter, geb. 7. 9. 1897 zu Chemnitz, wohnhaft zur Zeit Ostswine, Waldkolonie, Haus Stoll, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht sowie von jeder Beschäftigung in Wehrmachtbetrieben ausgeschlossen worden.

3. Der Bauunternehmer Jakob Blauth, Kaiserslautern, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 16. 5. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

601. Uk-Stellung Wehrpflichtiger, die sich zu einer 4½- oder 12jährigen Dienstzeit verpflichten.

Die Bestimmungen in den H. M. 1940 S. 23 Nr. 52 gelten sinngemäß auch für die Freiwilligen der Waffen-SS (SS-VT-Division einschl. Leibstandarte SS-Adolf Hitler, SS-Totenkopfdivision u. SS-Polizeidivision), die sich zu 4½- oder 12jähriger Dienstzeit verpflichten.

O. K. W., 10. 5. 40

12 b / 3753/40 AHA/Ag/E (I d).

602. Bestimmungen für freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht während des besonderen Einsatzes (Anlage zu D 3/15).

In dem Meldevordruck für Einstellung als Freiwilliger in die Waffen-SS (Beilage zu Anlage 1) ist in der linken unteren Ecke zu streichen:

»Die Abkömmlichkeit wird bescheinigt**)

.....

(Stempel der Behörde bzw. Unterschrift des Behördenleiters, Arbeitgebers)«

und die Fußnote

»**) Die Bescheinigung ist durch den Antragsteller zu erwirken«.

Dafür ist zu setzen:

»Kenntnis genommen«**)

.....

(Behörde bzw. Arbeitgeber)

und als Fußnote:

»**) vom Antragsteller beizubringen.«

O. K. W., 10. 5. 40

$\frac{12\,b}{3753/40}$ AHA/Ag/E (I d).

---

603. Weiterzahlung des Arbeitslohnes bei Wehrversammlungen.

Der Reichsarbeitsminister hat mitgeteilt, daß bei Treuhänderbesprechungen von den Treuhändern der Arbeit allgemein erklärt wurde, daß sie in Tarifordnungen oder durch besondere Bestimmung die Fortzahlung der Lohnbezüge der Arbeiter auch für Wehrversammlungen angeordnet haben. Eine gesetzliche Regelung sei daher nicht erforderlich.

Sollte jedoch noch in einzelnen Orten der Lohn nicht fortgezahlt werden, so haben die Wehrersatzdienststellen auf dem Dienstwege an O. K. W./AHA Meldung zu erstatten.

O. K. W./AHA wird in diesen Einzelfällen den Reichsarbeitsminister bitten, den Treuhänder, in dessen Bezirk der Ort fällt, entsprechend anzuweisen.

O. K. W., 11. 5. 40

$\frac{12\,i\ 12\ 12}{4105/40}$ AHA/Ag/E (III c).

---

604. Wehrüberwachung.

Wehrpflichtige d. B., die als Beamte zu Dienststellen im Protektorat Böhmen und Mähren versetzt oder abgeordnet und dort länger als 2 Monate tätig sind, sind bei den Wehrersatzdienststellen im Protektorat in Wehrüberwachung zu nehmen.

Die Wehrersatzdienststellen im Protektorat haben die Karteimittel bei den bisher zuständigen Wehrersatzdienststellen anzufordern. Falls die Anforderung unterbleibt, haben die bisher zuständigen Wehrersatzdienststellen die Karteimittel den Wehrersatzdienststellen im Protektorat anzubieten.

O. K. W., 14. 5. 40

$\frac{12\,i\ 12\ 10}{3698/40}$ AHA/Ag/E (III c).

---

605. Wehrmachtdolmetscher.

Für die Dauer des Krieges wird über Dolmetscher der Wehrmacht folgendes angeordnet:

I. Allgemeines.

1. Gesamtbegriff für alle Kenner von Fremdsprachen ist »Sprachmittler«.

Sprachmittler sind je nach Umfang ihrer sprachlichen und allgemeinen Kenntnisse

a) Dolmetscher mit sicherer Beherrschung der Fremdsprache in Wort und Schrift,

b) Übersetzer, die fähig sind, fremdsprachliche, gedruckte und handgeschriebene Schriftstücke inhaltlich voll zu erfassen und einwandfrei übersetzen zu können,

c) Sprachkundige mit allgemeiner Kenntnis der Fremdsprache ohne besondere sprachliche Feinheiten, ausreichend für einfachste Verständigung, Lesen und Verstehen eines fremden Textes. Als Sprachkundige sind allgemein solche Personen anzusehen, die im Umgang mit Kriegsgefangenen usw. lediglich Befehle oder Anordnungen einfachster Form zu übermitteln haben.

2. Fremdsprachenausbildung und Abnahme von Dolmetscherprüfungen (im Heere gem. H. Dv. 27) finden bis auf weiteres nicht statt, da diese nur zur Hebung und Vertiefung der Sprachkenntnisse von aktiven Offizieren und Beamten der Friedenswehrmacht vorgesehen waren. Ausnahmefälle regeln die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile.

3. Im Kriege sind Sprachmittler erforderlich:

A. Im Felde

a) für Kommandobehörden, höhere Stäbe und Prop. Einheiten,

b) für Militärverwaltungen, Feld- und Ortskommandanturen, Feldpolizei,

c) für die Nachrichtentruppe (Nachrichtenaufklärungszüge, H-Komp., H-Stellen),

d) in Sonderfällen für Feldeinheiten vom Regiment an abwärts.

B. In der Heimat

e) für O. K. W. (A. Ausl. Abw., WNV/Chi, W. Pr.), O. K. H. (Gen St d H, In 7, Waffenamt), O. K. W., R. d. L. und Ob. d. L.,

f) für Kriegsgefangenen- und Interniertenlager,

g) für Auslandsbriefprüfstellen.

Hiervon sind Sprachmittler zu a bis d Soldaten, zu e bis g teils Soldaten, teils männliche oder weibliche Angestellte.

4. a) Alle Sprachmittler sind vor Einberufung bzw. Anstellung abwehrmäßig zu überprüfen.

b) Bei Verwendung von Soldaten der Truppe als Sprachmittler ist in jedem Falle zu prüfen, ob der Soldat nach Ausbildung, Alter und Tauglichkeitsgrad nicht besser als Führer und Kämpfer in der fechtenden Truppe verwendet und als Dolmetscher durch eine andere Kraft ersetzt werden kann.

c) Hierbei ist darauf zu achten, daß bei einer Verwendung vom Divisionsstab an aufwärts in der Regel nur Angehörige der Geburtsjahrgänge 1909 und älter einzusetzen sind. Auf jüngere Geburtsjahrgänge darf nur zurückgegriffen werden, wenn anderes Personal nicht verfügbar ist.

d) Nachrichten-Dolmetscher des Heeres werden in vorderster Linie eingesetzt. Dem O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ag/E sind daher

von der Feld- und Ersatztruppe nur voll feldverwendungsfähige Soldaten, die als Dolmetscher geeignet sind, namhaft zu machen. Die Ausbildung des Ergänzungsbedarfs wird durch AHA/In 7 gesondert geregelt.

II. Dolmetscherstellen bei Stäben und Einheiten im Felde.

5. Bei Kommandobehörden und Stäben (vgl. I. 3) A, a und b sind Dolmetscherstellen Offizierstellen, entgegen den K. St. N., in denen sie zum Teil noch als Beamte eingesetzt sind. Sie werden daher besetzt:

a) Mit Offizieren:

Die Offiziere tragen die Uniform ihrer Waffengattung und erhalten die Gebührnisse ihres Dienstgrades. Bekleiden Offiziere einen Dienstgrad, der über die Festsetzung der Stärkenachweisung hinausgeht, so erhalten sie die Gebührnisse des höheren Dienstgrades.

b) Mit Unteroffizieren, Mannschaften und Ungedienten, soweit diese Stellen nicht mit Offizieren besetzt werden können. Sie sind als Sonderführer im Offiziersrang in Stellengruppe Z einzusetzen. Bei ganz besonderer Eignung kann Höhergruppierung nach K, wenn sie das 35., bzw. nach B erfolgen, wenn sie das 45. Lebensjahr überschritten haben. Ausschlaggebend hierfür ist der Persönlichkeitswert und fachliches Können, nicht das Lebensalter oder der Grad der militärischen Ausbildung. Über entsprechende Anträge auf Genehmigung entscheidet das Personalamt des betr. Wehrmachtteiles. Das Aufrücken im Sinne einer Beförderung ist jedoch grundsätzlich nicht beabsichtigt.

c) Für die Stellen nach a und b kommen in der Regel nur geprüfte Dolmetscher mit dem Eignungsprädikat I (s. Ziff. 19.) in Betracht.

6. Bei Feldeinheiten (vom Regiment an abwärts) sind Dolmetscherstellen G-Stellen, die mit Unteroffizieren und Mannschaften zu besetzen sind. Ungediente sind als Sonderführer in der Stellengruppe G anzustellen. Einkleidung und Besoldung entsprechend.

Für Nachrichtendolmetscher gelten besondere Bestimmungen.

7. Für Heeresdolmetscher nach Ziff. 5 wird auf die Bestimmung in den H. M. 1940 S. 173 Nr. 426 und S. 94 Nr. 200 hingewiesen. Hiernach erfolgt die Genehmigung zur Verwendung als Sonderführer im Offiziersrang durch H P A. Entsprechende Regelung bleibt O. K. M. und R. d. L. u. Ob. d. L. für ihren Bereich vorbehalten.

In Ergänzung hierzu wird folgendes angeordnet:

a) In eiligen Fällen der Einberufung werden die W. Kdos. ermächtigt, die Stellenbeleihung vorläufig, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des H P A, auszusprechen.

b) Die Dienstbezeichnungen für Sonderführer-Dolmetscher des Heeres und der Luftwaffe werden entsprechend der Verfügung O. K. W. Nr. 4181/40 WZ (I) vom 18. 3. 40 wie folgt festgesetzt:

Sonderführer (Dolmetscher B) für Stellengruppe B,
Sonderführer (Dolmetscher K) für Stellengruppe K,
Sonderführer (Dolmetscher Z) für Stellengruppe Z,
Sonderführer (Dolmetscher G) für Stellengruppe G.

Die Anrede lautet: »Herr Sonderführer«.

8. Für Dienstbezeichnung und Anrede der Sonderführer-Dolmetscher im Bereich des O. K. M. gilt Verfügung O. K. M./AMA/M Wehr Ib Nr. 4142/40 g vom 12. 2. 40.

9. Entgegenstehende Bestimmungen der K. St. N. werden hiermit außer Kraft gesetzt.

III. Sprachmittlerstellen bei Dienststellen in der Heimat.

10. Sprachmittler bei Dienststellen in der Heimat sind grundsätzlich als Angestellte anzustellen. Ausnahme s. Ziff. 12 und 13.

11. Ihre Abfindung regelt sich nach den Tarifbestimmungen für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst — ATO., TO. A und ADO. sowie BDO. im Heer hierzu —.

a) Dolmetscher, die die Diplomprüfung an den Dolmetscherinstituten Heidelberg oder Leipzig abgelegt haben oder über gleichwertige Kenntnisse verfügen, z. B. den roten Dolmetscherschein der Reichsfachschaft für das Dolmetscherwesen (RfD) besitzen und eine dementsprechende Verwendung finden, erhalten die Bezüge nach der Vergütungsgruppe VI b TO. A. Besteht die Tätigkeit des Dolmetschers überwiegend in der Übersetzung schwieriger mündlicher Verhandlungen, so können mit Zustimmung der zuständigen Wehrkreisverwaltung für bewährte Kräfte Angestelltenstellen der Vergütungsgruppe V b TO. A in Anspruch genommen werden, soweit die in der Anlage 1 zur TO. A genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sollten in ganz besonders gelagerten Fällen höhere Vergütungen notwendig erscheinen, sind eingehend begründete Anträge über die zuständige Wehrkreisverwaltung dem Oberkommando des betr. Wehrmachtteils vorzulegen.

Die Abfindung der Dolmetscher bei O. K. W./WNV/Chi, O. K. H./Heeresnachrichtenschule/Lehrkompanie für Nachrichtendolmetscher und im Bereich des R. d. L. und Ob. d. L. ist besonders geregelt.

b) Übersetzer erhalten die Bezüge der Vergütungsgruppe VII TO. A. Hierunter fallen Inhaber des gelben Dolmetscherscheins der RfD und solche, die die Prüfung als akademisch geprüfte Übersetzer an den Dolmetscherinstituten Heidelberg oder Leipzig abgelegt haben. Sofern die Genannten auch als Dolmetscher verwendet werden und sich als solche voll bewähren, können sie in die Vergütungsgruppe VI b TO. A übergeführt werden.

c) Sprachkundige, z. B. Inhaber des grauen Dolmetscherscheins der RfD, erhalten, soweit sie nicht unter vorstehende in Buchst. a und b getroffene Regelungen fallen, die Bezüge der Vergütungsgruppe VIII TO. A.

12.a) Sprachmittler in Kriegsgefangenen- und Internierten-lagern haben in der Regel nach Abschnitt II als Soldaten Verwendung zu finden. Hierbei sind Leiter von Briefprüfstellen in Stellengruppe Z, Briefprüfer je nach Umfang ihrer Sprachkenntnisse und Leistungen in Stellengruppen G/Z einzustufen. Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1906 und jünger sind nur heranzuziehen, wenn sie nicht kv. oder gv. Feld oder wenn sie Ersatzreservisten II sind.

b) Männliche Sprachmittler, die über 45 Jahre alt sind und sich nicht freiwillig als Soldat zur Verfügung stellen, sowie weibliche Sprachmittler sind nach Ziff. 11 als Angestellte anzustellen. Bei Verwendung weiblicher Kräfte ist Vorsorge zu treffen, daß sie mit Kriegsgefangenen oder Internierten

nicht in Verbindung treten können. Bewährte Briefprüfer können die Bezüge der Vergütungsgruppe VI b TO. A erhalten.

c) Die Abfindung für ukrainische Sprachmittler ist durch Verfg. O. K. W. (Kriegsgef.) Nr. 587/39 geh. vom 28. 12. 1939 und Nr. 1045/40 vom 15. 4. 1940 geregelt.

13. Sprachmittler beim O. K. W., O. K. H., O. K. M. und R. d. L. und Ob. d. L. können als Soldaten nach Abschnitt II oder als Angestellte nach Abschnitt III behandelt werden.

IV. Anforderung bzw. Zuweisung von Sprachmittlern.

14. Anforderung von Sprachmittlern in Stellen für Soldaten (Offz., Uffz., Mannschaften sowie Sonderführer) sind im Bedarfsfalle zu richten an:

a) O. K. W./AHA/Ag/E für Stellen innerhalb des O. K. W., O. K. H., O. K. M. und R. d. L. und Ob. d. L.

b) Die zuständigen W. Kdos. für die übrigen Stellen nach Abschnitt II und bei Kriegsgefangenenlagern.
Bei Fehlbedarf gleicht O. K. W./AHA/Ag/E aus.

15. Zuweisung von Sprachmittlern in Angestelltenstellen regeln die W. Kdos. Ausgleich bei Fehlbedarf erfolgt durch O. K. W. (WW). Ausnahme: Als Sprachmittler einzusetzende Ukrainer sind bei O. K. W. (Kriegsgef.) anzufordern.

16. In den Anforderungen ist außer der verlangten Sprache anzugeben:

a) Stellengruppe der K. St. N. bzw. vorgesehene Vergütungsgruppe.

b) Sonstige Erfordernisse (wehrdienstliche oder sonstige besondere Kenntnisse, Tauglichkeit, ob Dolmetscher, Übersetzer oder Sprachkundiger, Alter usw.).

V. Sprachmittlerreserve bei den W. Kdos.

17. Zur Deckung des Bedarfs an Sprachmittlern in erster Linie in Stellen von Soldaten führen die Wehrkreiskommandos und der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren karteimäßige Übersichten gem. Verfg. O. K. W. Nr. 702/39 AHA/Ag/E (V a) vom 24. 5. 1939 über den Bestand an sprachkundigen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes und Soldaten der Ersatzwehrmacht nach folgenden Richtlinien.

Je nach Wehrkreis ist ein laufender Bestand für folgende Sprachen zu führen:

a) Hauptsprachen:
Dänisch, Englisch, Französisch, Niederländisch (Flämisch, Holländisch), Italienisch, Norwegisch, Polnisch, Russisch und Schwedisch.
Etwa 10 Sprachmittler je Sprache. (W. Kdo. III die doppelte Anzahl)

b) Nebensprachen:
Bulgarisch, Estnisch, Finnisch, Neugriechisch, Lettisch, Litauisch, Portugiesisch, Rumänisch, Slowakisch, Spanisch, Serbokroatisch, Tschechisch, Ukrainisch, Ungarisch sowie Arabisch, Chinesisch, Japanisch, Kisuaheli, Türkisch.
3 bis 5 Sprachmittler je Sprache, soweit vorhanden. (W. Kdo. III die doppelte Anzahl)

c) Für die in den Wehrersatzkarteien nach a und b vermerkten Sprachmittler ist ein ständiger Nachweis über ihren Verbleib zu führen, damit ihre Verwendung als Dolmetscher jederzeit sichergestellt ist.

18. Zur Auswahl der Sprachmittler nach Ziffer 17 wird auf Zusammenarbeit mit der Reichsfachschaft für das Dolmetscherwesen (RfD), Berlin W 15, Kurfürstendamm 186, sowie den Gaustellen der RfD hingewiesen.

Außerdem können nach näherer Weisung der W. Kdos. die Wehrersatzdienststellen und Ersatztruppen — gegebenenfalls in Verbindung mit den zuständigen Mar. Stations- bzw. Luftgaukommandos — geeignete Dolmetscher und Übersetzer namhaft machen.

Sprachkundige (Inhaber grauer Ausweise der RfD) sind in der Regel in genügender Anzahl und für die meisten europäischen Sprachen bei der RfD vorhanden und dort anzufordern.

Die Wehrkreisreserve an Sprachmittlern soll sich daher möglichst auf Dolmetscher (rote Ausweise) und Übersetzer (gelbe Ausweise) beschränken, die

a) sprachlich geprüft sind (Ungeprüfte sind der RfD zur Prüfung zu überweisen),

b) feldverwendungsfähig bzw. körperlich noch rüstig sind,

c) eine gute Allgemeinbildung haben,

d) charakterlich einwandfrei und verschwiegen sind,

e) bei vorgesehener Verwendung als Sonderführer im Offiziersrang den Nachweis der außerdienstlichen Eignung wie bei Offizieren z. V. erbracht haben,

f) nicht uk. gestellt sind sowie

g) abwehrmäßig vom W. Kdo. überprüft und geeignet sind.

Über Nichtgeeignete ist der RfD — und abschriftlich der Gaugeschäftsstelle der RfD — folgende Mitteilung zu machen:
»Als Wehrmachtdolmetscher ungeeignet«.

19. a) Zur ersten Auswahl nach vorstehenden Gesichtspunkten bilden die Prüfungsprotokolle der RfD eine geeignete Unterlage. Es sind folgende Eignungsprädikate vorgesehen:

I (roter Ausweis):
Besonders geeignet für höhere Stäbe, gehobenen Nachr. Dienst, Anstellung in der Wehrmacht.

II (gelber Ausweis):
Mittlere Stäbe, gehobener Zensurendienst, Verwaltung, Grenzschutz, Briefprüfer in Kriegsgefangenen- und Interniertenlagern.

III (grauer Ausweis):
Einfacher Dolmetscherdienst im Grenzschutz, Kriegsgefangenenlager, Zensur, Postüberwachung.

b) Bei Sprachprüfung durch die RfD sind je Prüfling und Sprache 3.— *RM* durch die W. Kdos. an die Reichsgeschäftsstelle der RfD, Berlin W 15, Kurfürstendamm 186, zu vergüten. Diese Kosten sind bei Kapitel VIII E Titel 230 zu buchen.

20. In die Dolmetscherreserve übergeführte Sprachmittler sind wie folgt zu behandeln:

a) Für noch nicht erfaßte Wehrpflichtige veranlaßt die für den dauernden Aufenthalt zuständige Wehrersatzdienststelle die polizeiliche Erfassung und wehrmachtärztliche Untersuchung. Karteimittel sind anzulegen. Über 45 Jahre alte nicht mehr Wehrpflichtige müssen sich freiwillig gemäß D 3/6 Muster 2 verpflichten oder können auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs herangezogen werden. Das Wehrdienstverhältnis ist festzusetzen. Sämtliche Wehrpflichtigen sind in Wehrüberwachung zu nehmen.

b) In den Kopfleisten der Karteimittel ist als Ausbildungszweig Nr. 56, 57, 58, 59 bzw. 575 einzutragen. Entsprechende Eintragungen im Wehrpaß (Feld 11) usw. unter Angabe, ob roter, gelber oder grauer Ausweis usw. vorliegt.

c) Ungediente Wehrpflichtige d. B. der Geburtsjahrgänge 1901 bis 1905 sind bevorzugt zu einer 1monatigen Grundausbildung einzuberufen, wenn sie kv. oder gv. Feld sind. Die übrigen (g. v. H., a. v. Feld, a. v. Heimat) sind zu mindestens 2wöchiger Ausbildung einzuberufen und über Verhalten in und außer Dienst, Dienstgradabzeichen, Spionageabwehr, Pistolengebrauch, Gasschutz usw. zu unterrichten; Ehrenbezeigungen sind zu üben.

Angehörige jüngerer Jahrgänge sind in der Regel nach den allgemeinen Bestimmungen zur Grundausbildung heranzuziehen. Ausnahmen in begründeten Sonderfällen entscheiden die W. Kdos.

d) Bei Verziehen oder Versetzung in einen anderen Wehrkreis sind sie unter Übersendung der vorgeschriebenen Karteimittel in die Dolmetscherreserve des neuen W. Kdos. aufzunehmen.

e) Einberufung — auch der Sonderführer — erfolgt wie bei jedem Wehrpflichtigen zum aktiven Wehrdienst mit Einberufungsbefehl A (s. D 3/15) durch das zuständige Wehrbezirkskommando. Vor Inmarschsetzung zur befohlenen Dienststelle veranlassen die W. Kdos., gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem zuständigen Wehrmachtteil, Einkleidung, Vereidigung und Ausrüstung mit Stahlhelm, Pistole, Gasmaske, Erkennungsmarke und Soldbuch. Die einmalige Einkleidungsbeihilfe für Dolmetscher im Offiziersrang beträgt 250 *RM*, die laufende Bekleidungsentschädigung monatlich 30 *RM*. Siehe Nr. 14 und 16 der Durchf. Best. zum EWGG.

21. Weiterbildung der Dolmetscher und Übersetzer für die Hauptsprachen (s. Ziff. 17a) sowie Arabisch ist von den W. Kdos. in Verbindung mit der RfD möglichst zu fördern. In Frage kommen

a) Ein- oder mehrmalige 3tägige Kurse bei den W. Kdos. unter Benutzung der von der RfD herausgegebenen Schulungsbriefe (»Dolmetscherbereitschaft«) militärischen Inhalts. Lehrpersonal ist durch die Gaustellen der RfD anzufordern.

b) Abwehrmäßige Unterweisungen.

c) Beschaffung einiger Fachbücher, z. B. der in den Verlagen Mittler & Sohn, Offene Worte und Frankh erschienenen Militärwörterbücher.

d) Die Teilnehmer an den Kursen erhalten, sofern sie aus dem Beurlaubtenstand lediglich zu diesen Dienstleistungen herangezogen werden, Abfindung nach den mit H. M. 1938 Bl. 15 Ziff. 492 getroffenen Bestimmungen. Sie tragen bürgerliche Kleidung; Einkleidungsbeihilfe und Bekleidungsentschädigung sind nicht zuständig.

Die Kosten zu a), c) und d) sind bei Kap. VIII E Titel 230 zu buchen.

22. Die Dolmetscherreserve der W. Kdos. einschl. Wehrmachtbevollmächtigter beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren ist dem O. K. W./AHA/Ag/E erstmalig zum 1. 7. 40 getrennt nach Sprachen, s. anl. Muster, namentlich zu melden.

Weitere Meldungen werden von Fall zu Fall angefordert

a) für Hauptsprachen nach Muster 1

b) für Nebensprachen nach Muster 2

VI. Sonstige Bestimmungen.

23.

a) Im Felde nicht mehr benötigte (z. B. polnische, russische) Sprachmittler sind sofort dem Ersatztruppenteil mit Angabe der Sprache sowie einer kurzen Beurteilung zu überweisen.

b) Über die Weiterverwendung in Kriegsgefangenenlagern usw. verfügt das W. Kdo., gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem zuständigen Wehrmachtteil.

c) Bisherige Sonderführer sind auf Befehl des W. Kdo. (Luftgaukommando, Mar. Stat. Kdo.) unter Widerruf ihrer bisherigen Beleihung vom Ersatztruppenteil zu entlassen bzw. entsprechend den für ihr Wehrpflichtverhältnis geltenden Bestimmungen in eine Truppenplanstelle zur Ableistung des aktiven Wehrdienstes zu übernehmen, wenn sie nicht in Kürze anderweitig verwendet werden können.

d) Es bestehen keine Bedenken, bisherige Sonderführer (Dolmetscher B oder K) bei neuer Verwendung mit einer Z-Stelle zu beleihen, wenn nur solche Stellen frei sind.

24.

a) Gesuche von Soldaten der Feldeinheiten (möglichst nur aus den Geb. Jahrg. 09 und älter — siehe I C) auf Verwendung als Dolmetscher sind auf dem Dienstwege unter Beifügung eines Kriegsstammrollenauszuges zuzuleiten:

1. Dem O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ag/E (II b 1) für Angehörige des Heeres,
2. dem O. K. M./AMA/M Wehr für Angehörige der Kriegsmarine,
3. dem R. d. L. und Ob. d. L./Chef A. W./Ausb.-Abt. (IV) für Angehörige der Luftwaffe.

In Betracht kommen jedoch nur sprachlich besonders qualifizierte Soldaten.

b) Gesuche von Angehörigen der Ersatztruppen sind dem W. Kdo. zuzuleiten (gegebenenfalls über das Mar. Stations- bzw. Luftgaukommando).

25. Von dieser Verfügung abweichende Befehle und Anweisungen betr. Sprachmittler werden hiermit aufgehoben.

O. K. W., 15. 5. 40

$\frac{34}{3550/40}$ AHA/Ag/E (II b[1]).

---

606. Annahme und Entlassungsstellen bei den Luftgaukommandos.

Die in H. M. 1940 Blatt 9 Ziff. 473 bekanntgegebenen Anschriften der A.- und E.-Stellen sind handschriftlich wie folgt zu berichtigen:

Luftgaukommando I:
streiche »General-Wever-Straße« und setze dafür: »Ballieth, Kaserne des Lg. Nachr. Rgt. 1«.

Luftgaukommando II:
streiche »Herderstraße 55« und setze dafür: »Hohenzollernstraße 36«.

Luftgaukommando IV:
streiche »Schönau« und setze dafür: »Paunsdorf«.

Luftgaukommando VIII:
füge hinter »Hartlieb« hinzu »Flakkaserne«.

O. K. W., 16. 5. 40
— 12 i 10 — AHA/Ag/E (I d 1).

Anlage S. 291

607. Offizierstellenbesetzung, Offiziersatz und Führerreserve.

Eine Durchschrift der gemäß H. M. 1940 S. 169 Nr. 404 zum 1. j. Mts. den zuständigen Wehrkreiskommandos einzureichenden Offizierstellenbesetzungen der Oberbaustäbe, Kdre. der Bautruppen und Baubtle. ist dem Gen d Pi u Fest b. Ob. d. H. jeweils gleichzeitig unmittelbar zuzusenden.

Bei den Offizieren dieser Einheiten ist in der Spalte »Bemerkungen« der Zivilberuf einzutragen.

O. K. H., 8. 5. 40
— 2964/40 — P 1 (II/V).

---

608. Nachrufe für gefallene und verstorbene Wehrmachtangehörige.

Die Verfügung O. K. W. Az. 29 k Nr. 2540/39 W Allg (II a) vom 23. November 1939 wird erneut in Erinnerung gebracht. Danach sind Nachrufe für gefallene und verstorbene Wehrmachtangehörige (Soldaten und Beamte, Soldaten und Beamte d. B., sinngemäß auch für Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht) von Dienststellen und Truppenteilen für die Dauer des besonderen Einsatzes nicht mehr zu veröffentlichen, auch dann nicht, wenn Privatmittel hierzu zur Verfügung stehen. Ausnahmen sind nur statthaft, wenn der Führer ein Staatsbegräbnis anordnet.

O. K. W., 11. 5. 40

$\frac{29\ k}{1938/40}$ AWA/W Allg (II a).

Vorstehende Verfügung O. K. W. mit Zusätzen des O. K. H. ist in den H. M. 1940 Seite 3—4 bekanntgegeben.

O. K. H., 11. 5. 40

$\frac{29\ k}{3342/40}$ P 2 (Gr. III/III a).

---

609. Meldeweg bei Sabotageverdacht im Feldheer.

Die Kompanien usw. haben über das Bataillon usw. jeden Sabotageverdachtsfall an den zuständigen I c/A. O. des übergeordneten Armeeoberkommandos zu melden. Bei Sabotageverdachtsfällen in lebenswichtigen Betrieben oder bei Fällen größeren Ausmaßes ist der in Frage kommende I c/A. O. unverzüglich — fernmündlich voraus — zu unterrichten. Alsdann darf nur nach Weisungen des I c/A. O. gehandelt werden.

Die I c/A. O.'s melden jeden Sabotageverdachtsfall nach eigenem Ermessen schriftlich oder fernmündlich der Abwehr-Abteilung III (U) und unterrichten Heerwesen-Abteilung im Gen St d H.

O. K. H., 13. 5. 40
— 190/4. 40 geh. Abw. — Heerwesen-Abt/Gen St d H.

---

610. Beschaffung von wehrmachtüblichem Gerät durch die Truppe.

Entgegen den Bestimmungen werden durch die Truppen noch vielfach Beschaffungsaufträge von wehrmachtüblichem Gerät im freien Handel erteilt. Hierzu muß bemerkt werden, daß wehrmachtübliches Gerät für bestimmte militärische Zwecke besonders gefertigt ist und den vorhandenen Heereszeichnungen entsprechen muß. Derartige Geräte sind mit Anforderungszeichen versehen, bestehend aus dem Kennzeichen der Gerätklasse und einer Anforderungsnummer. Außerdem ist dieses Gerät technischen Liefer- bzw. Abnahmebedingungen unterworfen, ehe es in Heereseigentum übergeht.

Unter »handelsüblich« und »wehrmachtüblich« ist zu verstehen:

1. Handelsüblich ist alles Gerät, das für die Benutzung durch die Bevölkerung und ihre private Wirtschaft landesüblich (also marktgängig) ist. Diese Gegenstände sind in den Gerätverzeichnissen der Gerätklassen R, U, Q, W und Z enthalten.
2. Wehrmachtüblich ist alles Gerät, das ausschließlich für Zwecke der Wehrmacht nach deren Fertigungsunterlagen hergestellt und durch deren Organe nach Mustern oder Abnahmebedingungen übernommen wird. Hierunter fallen alle in den Gerätverzeichnissen aufgeführten Gegenstände, mit Ausnahme der der Gerätklassen R, U, Q, W und Z. Zu den wehrmachtüblichen Gegenständen rechnen auch die an sich handelsüblichen, jedoch für Zwecke der Wehrmacht geänderten und nach amtlichen Abnahmebedingungen zu übernehmenden Gegenstände, die in den Gerätverzeichnissen hinter der Benennung den Zusatz »(o)« = handelsüblich tragen.

Wehrmachtübliches Gerät wird den Truppen auf Anforderung durch die H. Zä. zugeführt. Eigenmächtiges Beschaffen dieses Geräts im freien Handel ist verboten.

Für den laufenden Nachschub gilt H. Dv. 90 für das Feldheer und H. Dv. 488 für das Ersatzheer.

O. K. H., 4. 5. 40
— 148 — Gen St d H/Gen Qu (Qu 3/III).

---

611. Militärische Weiterbildung der zum Heeresdienst eingezogenen SS-, HJ.-Führer, Politischen Leiter und Reichsarbeitsführer.

Nach Fühlungnahme des Stellvertreters des Führers und des Reichsarbeitsführers mit dem Oberbefehlshaber des Heeres über Förderung der zum Heeresdienst eingezogenen Führer von Partei, Parteigliederungen (außer SA. und NSKK., für welche die Verfügung Ob. d. H./AHA/I a (VI) Nr. 1716/40 — PA I vom 29. 1. 40 bereits erlassen wurde) und Reichsarbeitsdienst wird angeordnet:

1. SS-, HJ.-Führer, Politische Leiter und Reichsarbeitsführer (vom Sturmführer, Bannführer, Ortsgruppenleiter und Feldmeister an aufwärts), die bisher zum Heeresdienst noch nicht einberufen

sind und die sich an Wehrersatzdienststellen mit der Bitte um Einberufung wenden, sind, sofern sie tauglich und nicht Uk gestellt sind, umgehend einzuberufen.

2. Die Genannten sollen — sowohl im Ersatzheer wie im Feldheer — in solchen Stellungen verwendet werden, in denen ihnen Beförderungsmöglichkeiten gegeben sind. Dem entspricht es nicht, wenn sie als Schreiber, Kraftfahrer, Telephonisten oder beim Troß usw. dauernd Verwendung finden.
3. Befinden sich die Genannten im Ersatzheer, so sind sie, sofern es sich um Uffz. und Feldwebel handelt, spätestens nach einer Dienstzeit von 4 Wochen im Ersatztruppenteil durch andere Ausbilder zu ersetzen und dem Feldtruppenteil zu überweisen. Befinden sie sich im Mannschaftsrang, so sind sie nach ihrer erfolgten Ausbildung ebenfalls dem Feldtruppenteil zu überweisen.
4. Befinden sich die Genannten im Feldheer, ist ihnen die Möglichkeit zu geben, den Offiziersrang zu erwerben, sofern sie sich bewähren und den gestellten Anforderungen entsprechen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 5. 40
— 1981/40 — Stab/III.

612. Feldgendarmerie.

Soweit ehemalige Angehörige der Ordnungspolizei, die aus der Ordnungspolizei ehrenvoll ausgeschieden waren, in der Feldgendarmerie Verwendung finden, sind diese während ihrer Zugehörigkeit zur Feldgendarmerie ihrem in der Ordnungspolizei oder der Gendarmerie erreichten Dienstgrad entsprechend einzustufen. Diese Bestimmung findet auch auf die aus der Truppe zum Feldgendarmeriedienst herangezogenen ehem. Polizei- und Gendarmerieangehörigen Anwendung.

Die Verfügung O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE)/AHA I a (IV) Nr. 917/40 geh. vom 15. 1. 40 ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 5. 40
— 7367/40 — AHA I a (IV).

613. Dienstanweisung der Stabsoffiziere der Pioniere bei den stellv. Gen. Kdos.

Der Stabsoffizier der Pioniere bei den Stellv. Gen. Kdos. ist Sachbearbeiter für Pioniere, Eisenbahn-Pioniere und Bautruppen des Ersatzheeres und von Neuaufstellungen, solange sie dem Ch H Rüst u. BdE unterstehen.

Seine Aufgaben umfassen folgende Arbeitsgebiete:

1. Ausbildung einschließlich Mitwirkung bei der Auswahl von planmäßigen und vorübergehend belegten Standorten und Übungsplätzen. Einsatz der Truppe zum Herstellen von Straßenbrücken und bei Notständen.
2. Mitwirkung bei Neuaufstellungen, bei Einberufung und Verteilung des Ersatzes in Zusammenarbeit mit den dafür federführenden Abteilungen.
3. Mitwirkung bei der Ausstattung mit Ausbildungsvorschriften, Merkblättern und grundlegenden Ausbildungsverfügungen.
4. Vorschläge auf dem Gebiete der Wehrpropaganda. Überwachung der Belieferung der Vierteljahreshefte der Pioniere und sonstiger die Pioniere, Eisenbahn-Pioniere und Bautruppen betreffenden Veröffentlichungen.
5. Mitwirkung bei der Offizierstellenbesetzung.
6. Bearbeitung der gesamten Pionierkampfmittel, Pioniergeräte und Pioniermaschinen.
7. Bewirtschaftung von Geldmitteln für Ausbildungszwecke.
8. Mitwirkung bei Planung, Ausbau und Erweiterung von Standorten und Übungsplätzen, soweit dies mit Pi., Eisenb. Pi. oder Bau-Tr. Teilen im Zusammenhang steht.
9. Bearbeitung der Angelegenheiten der technischen Beamten (Pi.), der Schirrmeister (Pi.) und des Festungs-Pionier-Fachpersonals.
   Mitwirkung bei Bearbeitung von Unteroffizier- und Mannschaftsangelegenheiten.
10. Bearbeitung der Aufgaben der Sperrorganisation (nur bei den Stellv. Gen. Kdos., die derartige Aufgaben haben).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 5. 40
— 7335/40 — AHA I a (I).

614. Hufbeschlagpersonal.

Unter Aufhebung der Bestimmungen der H. Dv. 151 g Abschnitt 57 über Hufbeschlagpersonal im Ersatzheer werden nachfolgende zusätzliche Planstellen bei den Einheiten des Ersatzheeres mit sofortiger Wirkung geschaffen:

Nr. der Einheit	Bezeichnung	Fahnenschmiede St. Gr. O	Fahnenschmiede St. Gr. G	Beschlagschmiede St. Gr. »M«
6005	Stb. Inf. Ers. Rgts.	1	—	—
6011	Stb. Inf. Ers. Btls.	—	1	—
6025	M. G. Ers. Kp.	—	—	2
6041	J. G. Ers. Kp.	—	1	1
6051	Ers. Kp. f. Inf. Reit. Zg.	1	1	4
6071	Stb. Geb. Jäg. Ers. Btls.	—	1	—
6073	Geb. Jäg. Ers. Kp.	—	—	1
6075	Geb. Jäg. M. G. Ers. Kp.	—	—	2
6078[1])	schw. Geb. Jäg. Ers. Kp.	—	1	2
6079	Geb. Jäg. Nachr. Ers. Kp.	—	1	1
6107	Stb. Kav. Ers. Abt.	1	—	—
6111	Reit. Ers. Schwd.	1	1	5
6122	M. G. Ers. Schwd.	—	2	3
6125	Nachr. Ers. Schwd. (M)	—	1	1
6127	Nachr. Ers. Schwd. (O)	—	1	2
6185	Rem. Ers. Schwd.	—	1	3
6191	Heim. Pfd. Pk.	1	5	15
6205	Stb. Art. Ers. Rgts.	1	—	—
6211	Stb. l. Art. Ers. Abt.	—	1	—
6225	l. Ers. Battr.	—	1	1
6231	schw. Ers. Battr.	—	1	1
6250	Stb. Geb. Art. Ers. Abt.	—	1	—
6251	Geb. Ers. Battr.	—	1	2
6311	Stb. Pi. Ers. Btl.	—	1	1
6421	Fsp. Ers. Kp.	—	1	—
6611	Stb. Fahr. Ers. Abt.	1	—	—
6621	Fahr. Ers. Schwd.	—	1	3
6723	Feldgend. Ers. Kp.	—	—	1[2])
6635	Fahrtr. Ers. Kp.	—	1	2

[1]) Die in der K.St.N. 6078 zugl. als Beschlagschmiede angesetzten 15 Tragtierführer brauchen somit nicht mehr Beschlagschmiede zu sein.

[2]) Ist nur bei 3. Feldgend. Ers. Kp. zuständig.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 5. 40
— 2170/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

615. Ergänzungen zu den K. St. N. und K. A. N.

lfde. Nr.	Art. Nr.	K. St. N.	Ergänzung	Bemerkung
244	16	Kdo. Gr. XXI	Die Inf. Stabswache wird mit Ausnahme der Stelle des Führers verdoppelt	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg.
245	25	Stb. Art. Kdr. (mot)	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 35 1 Brückenraumglas (o), Anf. Zeich. Fl 38456	
246	31 (G) 35 (G)	Stb. Grz. Wa. Abschn. Stb. Grz. Wa. U. Abschn.	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36f 1 Sanitätstasche für San. Offz. mit Inhalt, Anf. Zeich. S 10000	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg.
247	51	Kdo. Panz. Div.	Zusätzlich: wie H. M. 40 Ziff. 251, lfd. Nr. 95 (66)	Bereits vorhanden. Es bleibt freigestellt, den Trupp einer unterstellten Einheit anzugliedern.
248	53	Stb. Panz. Brig.	Sofern der Kommandeur Gerichtsherr ist, treten hinzu: 1 Richter, Stellengr. »B« 1 Urkundsbeamter, Stellengr. »Z« 1 Schreiber, Stellengr. »M«	
249	101 (R) (O)	Stb. Inf. Rgts.	Der mit H. M. 40 Ziffer 464 lfd. Nr. 172 eingeführte Fahnenschmied muß vom Rgt. aus eigenen Mitteln beweglich gemacht werden	
250	102 103	Stb. Geb. Jäg. Rgts. Stb. Inf. Rgts. (mot)	Die Versg. H. M. 1940 Blatt 9 Ziffer 489 betr. Hauptmann beim Stabe wird sinngemäß auf die beiden Rgts. Stäbe ausgedehnt. Sie gilt für 101 (R) u. (O).	
251	114	Stb. Führ. Begl. Btls.	Zusätzlich: 6 Kraftwagenfahrer für Pkw., Stellengr. »M« 6 leichte Personenkraftwagen	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg.
252	184	Inf. Panz. Jäg. Kp. (12 Gesch.) (mot Z)		
	185	Inf. Panz. Jäg. Kp. (12 Gesch.) (mot Z) Inf. Rgts. »Gr. Deutschld.«		
	186	Inf. Panz. Jäg. Kp. (12 Gesch.)		
	187	Geb. Panz. Jäg. Kp. (12 Gesch.) (mot Z)		
	1141	Panz. Jäg. Kp. a (12 Gesch.) (mot Z)	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24d 25 Fallschirmleuchtpatronen, Anf. Zeich. N 4105	
	1143	Panz. Jäg. Kp. b (12 Gesch.) (mot Z)		
	1144	Panz. Jäg. Kp. (9 Gesch.) (mot Z)		
	1145	Panz. Jäg. Kp. (4 8,8 cm Flak 18 und 4 3,7 cm Pak) (mot Z)		
	1146	Panz. Jäg. Kp. 8,8 cm Flak 18 (6 Gesch.) (mot S)		
	1148	Panz. Jäg. Kp. 4,7 cm Pak (Sfl.) (9 Gesch.) (mot S)		
253	340	(T. E.) Kav. Panz. Jäg. Zg. (4 Gesch.) (mot Z)		
	341	(T. E.) Kav. Panz. Jäg. Zg. (3 Gesch.) (mot Z)	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a 10 Fallschirmleuchtpatronen, Anf. Zeich. N 4105	
	1122	(T. E.) Panz. Jäg. Zg. (3 Gesch.) (mot Z)		
	1122 (gp.)	(T. E.) Panz. Jäg. Zg. (3 Gesch.) (mot Z)		

Lfde. Nr.	Art. Nr.	K. St. N.	Ergänzung	Bemerkung
254	401	Stb. Art. Rgts.		
	402	Art. Rgts. Stb. z. b. V.		
	403 (R) (O)	Stb. l. Art. Abt.		
	405 (R) (O)	Stb. schw. Art. Abt.		
	414	Stb. l. Art. Abt., Stb. schw. Art. Abt.		
	433 (R) (O)	Battr. l. Feldhaub. (4 Gesch.)		
	436	Battr. Feldkan. oder Battr. l. Feldhaub. (4 Gesch.)	Der große Fahnenschmiedwagen (Hf 1/13) dieser Einheiten wird vierspännig gefahren	Die Maßnahme ist nach Möglichkeit aus eigenen Mitteln (Vorratspferde) durchzuführen.
	456	Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.)		
		Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.)		
	459	Battr. schw. Feldhaub. 18 (4 Gesch.)		
	460	Battr. lg. schw. Feldhaub. 13 (4 Gesch.)		
	461	Battr. schw. Feldhaub. 25 (t) (4 Gesch.)		
255	489	Battr. Gamma Mrs. (E) (1 Gesch.)	Die Batterie erhält die Bezeichnung »Battr. Gamma Mrs.«	
256	493	Battr. K. 5 (E) (2 Gesch.)		
	494	Battr. K. 12 (E) (1 Gesch.)		
	495	Battr. 15 cm Kan. (E) (2 Gesch.)		
	496	Battr. 17 cm Kan. (E) (3 Gesch.)		
	497	Battr. Th. Kan. (E) (2 Gesch.)	An Stelle der Richtkreise treten 2 Theodoliten in Behälter, nach Anlagen A 2795, A 2796 oder A 2797	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg.
	497a	Battr. Th. Kan. (E) (1 Gesch.)		
	498	Battr. Th. Kan. (E) (2 Gesch.)		Richtkreise sind an Parke abzugeben.
	499	Battr. lg. Br. Kan. (E) (3 Gesch.)		
	499a	Battr. schw. Br. Kan. (E) (2 Gesch.)		
	499b	Battr. kz. Br. Kan. (E) (2 Gesch.)		
257	695 (G)	(T. E.) St. Panz. Abw. Gesch.	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24d 3 Fallschirmleuchtpatronen, Anf. Zeich. N 4105	
258	702	Stb. Pi. Btls. (mot)	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw., Stellengr. »M« 1 leichter Personenkraftwagen	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg.
	702 (Lw)	Stb. Ldw. Pi. Btls.		
259	715	Eisb. Pi. Kp. (mot)	Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Stellengr. »Z« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 44 1 Kassenkasten mit 3 Schlüsseln, Anf. Zeich. H 11504 1 Dienststempel, Anf. Zeich. H 11502 1 Stempelkasten mit Stempelkissen, Anf. Zeich. H 11503	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg.

Lfde. Nr.	Art. Nr.	K. St. N.	Ergänzung	Bemerkung
260	805	Stb. Kps. Nachr. Abt. (mot) Stb. Panz. Kps. Nachr. Abt.	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 2 der kl. Vorratskasten für M. G. 34 mit Inhalt ist nur für Stb. Panz. Kps. Nachr. Abt. zuständig	
261	820	Nachr. Zg. (mot) Führ. Hpt. Qu.	Die Stelle des Unteroffiziers, Fernsprechers des Zugtrupps, wird in eine Hauptfeldwebelstelle Stellengr. »O« umgewandelt. Das Krad. findet anderweitige Verwendung	
262	836 863	Geb. Fsp. Kp. (tmot) Geb. Fu. Kp. (tmot)	Zusätzlich: 1 Kraftwagenführer für Lkw., Stellengr. »M« 1 Kraftwagenbegleiter, Stellengr. »M« 1 leichter Lastkraftwagen ($1^1/_2$ t), offen, für Rückengepäck	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg.
263	883	Fstgs. Kab. Bohrzg.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 30. 4. 40	
264	1106	Stb. Panz. Jäg. Abt. (mot)	Nur für Abt. Stäbe mit unterstellten Kp. nach K. St. N. 1148	
			Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für gp. Kw., Stellengruppe »M« 1 Panzerkampfwagen I (M. G.) (Sd. Kfz. 101)	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg.
			K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c 1 Satz Funkgerät Fu 5 S E 10U Anf. Zeich. N 10855 (jedoch 10-Watt-Sender a statt 10-Watt-Sender c)	
			K. A. N. Stoffgl. Ziff. 40 1 Motorspritze, als Anh. (1achs.) fahrbar Anf. Zeich. K 8205	
			K. A. N. Stoffgl. Ziff. 42 2 × schwarze Sonderbekleidung (1 für Kdr.)	
265	1148	Panz. Jäg. Kp. 4,7 cm Pak (Sfl) (9 Gesch.) (mot S)	Zusätzlich: 9 Schützen für Munition (3 je Zug) (schwarze Sonderbekleidung), Stellengr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Lkw., Stellengr. »M« 1 m. gl. Lkw. (2,5 t), offen, für Munition	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg.
			K. A. N. Stoffgl. Ziff. 13 Die Mun. Ausstattung erhöht sich: Pistolenpatronen 08 auf 1136 Pistolenpatronen 08 (für Masch. Pist.) auf 15360	
266	1192	Nachr. Zg. (mot) Panz. Jäg. Abt. (mot)	Nur bei Abt. der Div. (mot), SS V, SS T. und Abt. (Sfl)	
			An die Stelle von 2 Satz Fu.-Gerät für kl. Fu. Tr. b (mot) treten 2 Satz Fu.-Gerät für kl. Fu. Tr. e (mot), sofern Kfz. mit einer Lichtmaschine von mindestens 300 Watt vorhanden sind	Umtausch auf dem Nachschubdienstweg. Kfz. können nicht umgetauscht werden.
267	1271 1272 1276 (Lw) 1278	Bäck. Kp. a Bäck. Kp. T Ldw. Bäck. Kp. d Bäck. Kp. e	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Lkw., Stellengr. »M« 1 mittlerer Lastkraftwagen (3 t), offen	Siehe OKH Ch H Rüst u BdE AHA Ia I 7873/40 g vom 8. 5. 40.
268	1285	Fleischverw. Kp.	Die Einheit erhält die Bezeichnung: »Schlächterei-Kp.« Es gilt K. St. N. (gedruckt) vom 1. 4. 40.	

Lfde. Nr.	Art. Nr.	K. St. N.	Ergänzung	Bemerkung
269	1376	Leichtkr. Zg.	Die Stellegr. des Führers wird in eine »B«-Stelle umgewandelt Es treten hinzu: 1 Hilfsarzt, Stellengr. »Z« 1 San. Uffz., Stellengr. »G« 1 Krankenträger (Koch), Stellengr. »M« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36f 1 San. Tasche für San. Offz. mit Inhalt, Anf. Zeich. S 10000 1 Paar San. Taschen für unber. San. Mannsch. mit Inhalt, Anf. Zeich. S 10002 1 Paar Krankenträgertaschen mit Inhalt, Anf. Zeichen S 10007	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg.
270	1379	Tr. Entg. Kp. (mot)	Die Stelle des Zugführers des 2. Zuges wird in eine »O«-Stelle umgewandelt.	
271	1381	San. Pk.	Zusätzlich: 9 Unteroffiziere, Gerätwarte, je Zug, Stellengr. »G« 54 San. Mannsch. für Heerestrinkwasserbereiter, Stellengr. »M«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg.
272	1558	Eisb. Betr. Kp.	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 41 Die Zahl der Stahlhelme erhöht sich von 3 auf 80	Anforderung auf dem Nachschubdienstweg, sofern Zuweisung noch nicht erfolgt ist.
273	1625	techn. Zg. für el. Anl.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 3. 5. 40	
274	2001	Bv. T. O. Ob. Kdo. Heer. Gru oder A. Ob. Kdo.	Bei Einsatz eines 2. Fernschreibapparates erhöht sich die Zahl der Fernschreiber auf 1 »G« und 6 »M«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg durch aufstellendes stellv. Gen. Kdo. (W. K.).
275	2011	Bhf. Offz. Haf. Offz.	Zusätzlich: 2 Schreiber (1 Stellengr. »G«, 1 Stellengr. »M«) 1 Melder auf Rad	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg.
276	2034	Feldgend. Kp. (mot)	Zusätzlich: 1 San. Uffz., Stellengr. »G«, auf s. Krad. mit Beiwagen 1 s. Krad. mit Beiwagen 1 San. Verbandzeug, Anf. Zei. S 600 1 hälftengl. Feldtrage, Anf. Zeich. S 5052 5 wollene Decken (o) zur Krankenpflege, Anf. Zeich. S 5003 1 Paar San. Taschen für unber. San. Mannsch. mit Inhalt, Anf. Zeich. S 10019	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg.
277	2215	Frt. Samm. St.	Zusätzlich: 1 Kraftwagenführer für Pkw. Stellengr. »M« 1 leichter Personenkraftwagen	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg. Zuweisung durch OKH Ch H Rüst u BdE AHA Ag K/M.
278	4040 4041	Br. Wachtp. a Br. Wachtp. b	Zusätzlich: 1 Schuhmacher 1 Schneider } Stellengr. »M« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 40 1 Satz für Schuhmacher Anf. Zeich. H 1104 1 Satz für Schneider Anf. Zeich. H 11005	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg.

Lfde. Nr.	Art. Nr.	K. St. N.	Ergänzung	Bemerkung
279	6011	Stb. Inf. Ers. Btls.	Nur als Stb. eines Feld-Rekr. Btl.	
			Zusätzlich: 1 San. Offz., Stellengr. »K« 1 San. Uffz., Stellengr. »O« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 21 1 f. Krad. mit Beiwagen 3 wollene Decken (o) zur Krankenpflege, Anf. Zeich. S 5003 1 San. Tasche für San. Offz. mit Inhalt, Anf. Zeich. S 10000	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg.
280	6021	Schütz. Ers. Kp.	Nur als Feld-Rekr. Kp.	
			Zusätzlich: 1 San. Uffz., Stellengr. »G« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36b 14 wollene Decken (o) zur Krankenpflege, Anf. Zeich. S 5003	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg.
281	6241	Kraftf. Ers. Battr.	An Stelle des leichten gl. Zugkraftwagens (Sd. Kfz. 6) tritt »Sd. Kfz. 11«	
282	6261	Stb. Beob. Ers. Abt.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 30. 4. 40	
283	8216	Wff. Schule der Art.	Zusätzlich: 2 Kastenwagen, landesübl.	
284		Ersatzheer	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 46 Soweit in einzelnen K. A. N. Sätze Kleingeschirr und Stallsachen nach Anlage F 1341 und Sonderssatz Kleingeschirr und Stallsachen nach Anlage F 1345 aufgeführt sind, ist nur der letztere zuständig	

O.K.H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 5. 40
— 2080/40 — AHA/St. A. N./HDv.

616. Kürzung der Ausstattung an Beobachtungs- und Vermessungsgerät.

Nachstehende Änderungen in der Ausrüstung mit Beobachtungs- und Vermessungsgerät treten bei den aufgeführten Einheiten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Kürzungen sind sofort bei Neuaufstellungen durchzuführen. Über Abgabe des damit überzählig werdenden Geräts der ausgestatteten Einheiten erfolgt später Befehl.

Art.-Nr.	vom	Bezeichnung (Abk. 1. Art.)	Gegenstand	Soll alt	Soll neu	Änderung der Verteilung
318	1. 9. 39	M. G. Schwd.	Doppelfernrohr 6 × 30	26	24	2 Gruppen je 1
337	1. 10. 38	(T. E.) Kav. Pi. Zg. (mot)		11	8	3 Gruppen je 1
338	1. 2. 40	(T. E.) Kav. Pi. Zg. a (mot)		5	8	3 Gruppen je 1
347	1. 10. 38	(T. E.) Kav. Gr. W. Zg. (6 f. Gr. W.) (mot)		8	5	3 Gruppen je 1
352	27. 1. 40	Radf. Auffl. Schwd.		33	24	9 Gruppen je 1
353	1. 10. 37	Radf. Schwd. Auffl. Abt.		41	32	9 Gruppen je 1
354	1. 10. 38	Radf. Schwd. Radf. Abt.		43	34	9 Gruppen je 1
355 (R)	22. 1. 40	Radf. Schwd. b		26	17	9 Gruppen je 1
355	1. 10. 39	Radf. Schwd. b		26	17	9 Gruppen je 1
357	5. 1. 40	Radf. Schwd. c		35	23	12 Gruppen je 1
391	1. 4. 36	Heerger. Pf.	Taschenleuchtkompaß (o)	5	0	
535	1. 10. 38	Schallm. Battr. (mot)	Streckenzugtafel (A) mit Kasten	4	2	2 Ausw. Kw. je 1

Art.-Nr.	vom	Bezeichnung (Abk. 1. Art.)	Gegenstand	Soll alt	Soll neu	Änderung der Verteilung
536	1. 10. 38	Lichtm. Battr. (mot)	Richtkr. 31	11	6	5 Meßstellen je 1
537	2. 2. 40	Lichtm. Battr. (mot) Inf. Div.	Richtkreis 31	13	8	5 Meßstellen je 1
539	1. 3. 39	Ball. Battr. (mot)	Richtkreis 31	1	0	
			Stellungsmeßbl. (A)	3	0	
			Kartenbrett 34	1	0	
			Höhenmeßplan	1	0	
			Streckenzugtafel (A) mit Kasten	1	0	
			Bandmaß aus Leinen, 25 m lg.	2	0	
			Meßlatte 3 m lg., zusammenlegbar	1	0	
			Klarinoltuch in Tasche	3	1	
			Aneroidbarometer usw. in Kasten	1	0	
			Thermometer in Holzkasten	1	0	
612	1. 10. 38	Nbl. Battr. (mot)	Scherenfernrohr 14 Z	3	2	
702	1. 10. 37	Stb. Pi. Btls. (tmot)		7	5	Es fallen fort 1 für San. Offz. 1 für Verpfl. Offz.
702 (Lw)	1. 10. 37	Stb. Ldw. Pi. Btls.		6	5	Es fällt fort 1 für San. Offz. 1 Führ. v. Troß erhält das D. F. vom Verpfl. Offz.
703	1. 10. 37	Stb. Pi. Btls. (mot)		7	5	wie 702
706	1. 7. 36	Stb. Geb. Pi. Btls. (tmot)		6	5	Es fallen fort 1 für Vet. Offz. 1 für San. Offz. Es erhält 1 D. F. 6 × 30 der Führer vom Troß
709	1. 10. 38	Stb. Grz. Pi. Btls.		5	3	Es fallen fort 2 für 2 San. Offz.
711 (R)	1. 5. 35	Pi. Kp. (Reich)		18	17	Es fällt fort: 1 für 1 Gru. Führer
711 (O)	1. 5. 35	Pi. Kp. (Opr.)		18	17	
711 (Lw).	1. 10. 37	Ldw. Pi. Kp.	Doppelfernrohr 6 × 30	26	17	Neue Verteilung: 1 Kp. Führer ... 1; 1 Kp. Tr. ... 1; 3 Zugführer ... 3; 3 Zugtr. ... 3; 9 Gruppenführer 9 = 17
712	1. 10. 37	Pi. Kp. (mot)		29	18	Neue Verteilung: 1 Kp. Führer ... 1; 1 Kp. Tr. ... 1; 1 Nachr. Staff. Führ. ... 1; 3 Zugführer ... 3; 3 Zugtrupps ... 3; 9 Gruppenführer 9 = 18
714	1. 10. 38	l. Pi. Kp. (mot)		19	18	
719	1. 10. 38	Grz. Pi. Kp.		22	18	
723	15. 2. 40	Pi. Kp. (auf Fahrrädern)		28	18	
729	1. 12. 39	Sturmbootkp. (mot)		23	18	
741	1. 10. 37	l. Pi. Kol. (mot)		3	2	Es fällt fort: 1 für San. Offz.
742	19. 3. 40	l. Pi. Kol. (mot) Pz. Div.		3	2	
746	1. 10. 38	l. Geb. Pi. Kol. (mot)		2	2	Es fällt fort: 1 für San. Offz. Es erhält: 1 D. F. 1 Uffz. als Zugführer
771	1. 10. 38	Bel. Zg. (Reich)		4	1	Neue Verteilung: 1 Zugführer 1
773	1. 10. 37	Bel. Tr. (Opr.)		4	1	wie 771

Art.-Nr.	vom	Bezeichnung (Abk. 1. Art.)	Gegenstand	Soll alt	Soll neu	Änderung der Verteilung
777	1. 10. 38	Pi. Pk.		4	1	Es fällt fort: 1 für San. Offz.
707	1. 10. 37	Stb. Eisb. Pi. Btls. (mot)		8	6	Es fallen fort: 1 für Verpf. Offz. 1 für San. Offz.
715	1. 10. 37	Eisb. Pi. Kp. (mot)		20	19	Es fällt fort: 1 für San. Offz.
752	1. 10. 39	Eisb. Baukp.		19	18	wie 715
752 (gek.)	1. 10. 39	Eisb. Baukp. (gek.)	Doppelfernrohr 6 × 30	15	14	wie 715
765	18. 11. 39	Feldb. Kp.		5	4	wie 715
871	1. 10. 37	l. Nachr. Kol. a (mot)		5	1	4 D. F. 6 × 30 für Lkw. für Fu. Ger. Vorr. a fallen fort.
872	1. 10. 38	l. Nachr. Kol. b (mot)		5	1	
1051	1. 10. 37	Kw. Werkst. Zg.		2	1	1 Zugführer 1
1052	1. 10. 37	Werkst. Kp. (mot)		3	1	1 Kp. Führer 1
1185	1. 10. 37	Panz. Werkst. Zg.		5	1	1 Zugführer 1
1302	3. 1. 40	Stb. Heer. San. Abt. (tmot), Stb. A. San. Abt. (mot)		3	2	2 Krad. Fahrer je 1
1304	3. 1. 40	Stb. Krgs. Laz. Abt. (mot)		3	2	2 Krad. Fahrer je 1
1309	3. 1. 40	San. Kp. b	Marschkompaß, vereinfacht (o)	63	13	1 Gr. Führer, 1 Nachr. Tr., 3 Zugführer, 6 Gruppenführer, 1 Uffz. für Fahrzg.-Staff., je 1; 2 Krad. Fahrer zusammen 1)
1314	1. 3. 39	San. Kp. b (mot)		24	13	
1341	1. 10. 37	Feldlaz.		6	3	1 Gr. Führer, 2 Zugführer je 1
1342	1. 10. 37	Feldlaz. (mot)		6	3	
1351	1. 10. 37	Krgs. Laz.		5	0	
1352	1. 10. 37	Krgs. Laz. (mot)	Doppelfernrohr 6 × 30	5	0	
1353	1. 10. 37	Leuchtkr. Krgs. Laz.		5	0	
1354	1. 10. 37	Leichtkr. Krgs. Laz. (mot)		5	0	
1361	1. 10. 37	Kr. Trsp. Kp.		7	4	1 Gr. Führer, 3 Zugführer je 1
1365	1. 10. 37	Krkw. Zg.	Taschenleuchtkompaß (o)	8	4	1 Zugführer, 3 Gr. Führer je 1
1371	1. 10. 37	Laz. Zg.		3	0	
1372	1. 10. 37	Laz. Zg. b	Doppelfernrohr 6 × 30	2	0	
1401	1. 10. 38	Heer. Pfd. Laz., A. Pfd. Laz.		10	4	freigestellt
1415	1. 10. 37	Vet. Kp.	Doppelfernrohr 6 × 30	6	3	freigestellt
			Taschenleuchtkompaß (o)	11	7	3 Krad. Fahrer als Melder, zusammen 2; 5 Vet. Offz. als Führer selbst. Staffeln je 1
1417	1. 10. 37	Geb. Vet. Kp.	Doppelfernrohr 6×30	9	5	freigestellt
			Taschenleuchtkompaß (o)	13	10	5 Krad. Fahrer als Melder zusammen 3; 7 Vet. Offz. als Führer selbst. Staffeln je 1
1441	1. 10. 38	A. Pfd. Pk.	Doppelfernrohr 6 × 30	11	1	freigestellt
			Marschkompaß, vereinfacht (o)	7	2	1 Führer 1; 2 Krad. Fahrer als Melder zusammen 1
6191	1. 7. 35	Heim. Pfd. Pk.	Taschenleuchtkompaß (o)	1	0	

Art.-Nr.	vom	Bezeichnung	Scherenfernrohr Soll alt	Scherenfernrohr Soll neu	Richtkreis 31 Soll alt	Richtkreis 31 Soll neu	Änderung der Verteilung
428	1. 10. 38	Geb. Battr. (4 Gesch.)	3	2	4	4	
433 (R)	1. 10. 38	Battr. l. Feldhaub. (4 Gesch.) (R)....	2	1	3	2	
433 (O)	1. 10. 38	Battr. l. Feldhaub. (4 Gesch.) (O)....	2	1	3	2	
433 (Lw)	1. 10. 38	Ldw. Battr. l. Feldhaub. (4 Gesch.) ..	2	1	3	2	
434 (gek.)	1. 11. 39	Battr. l. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) (gekürzt)	2	1	3	2	
436	1. 10. 39	Battr. Feldkan. ob. Battr. Feldhaub. (4 Gesch.)	2	1	2	2	
440	1. 10. 38	reit. Battr. Feldkan. (4 Gesch.)	2	1	3	2	
445	1. 11. 39	Stu. Battr. 7,5 cm (6 Gesch.) (mot S)	13	13	3	2	
454	1. 10. 38	Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (mot Z)	2	1	3	2	
454 (gek.)	15. 10. 39	Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (mot Z) (gekürzt)	2	1	2	2	
455	4. 3. 40	Battr. schw. 10 cm Kan. 35 (t.) (4 Gesch.)	3	1	2	2	
456	1. 10. 39	Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) ..... Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) ...	2	1	2	2	
459	1. 10. 38	Battr. schw. Feldhaub. 18 (4 Gesch.)..	2	1	3	2	
460	1. 10. 38	Battr. lg. schw. Feldhaub. 13 (4 Gesch.)	2	1	3	2	
461	25. 1. 40	Battr. schw. Feldhaub. 25 (t.)	2	1	3	2	
462	1. 10. 38	Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z)	2	1	3	2	
462 (gek.)	1. 10. 38	Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) (gekürzt)	2	1	2	2	
465	5. 3. 40	Battr. 25 cm Haub. 39 (mot).....	2	1	3	2	
470	1. 10. 38	Battr. 15 cm Kan. 16 (3 Gesch.) (mot Z)	2	1	3	2	
470 (gek.)	1. 11. 39	Battr. 15 cm Kan. 16 (3 Gesch.) (mot Z) (gekürzt)	2	1	2	2	
473	1. 10. 39	Battr. 15 cm Kan. 18 (3 Gesch.) (mot Z)	7	6	3	2	S. F. freigest.
473 (gek.)	15. 10. 39	Battr. 15 cm Kan. 18 (3 Gesch.) (mot Z) (gekürzt)	7	6	2	2	S. F. freigest.
474	7. 3. 40	Battr. 15 cm Kan. (2 Gesch.) (mot Z)	4	3	3	2	
483	1. 10. 38	Battr. lg. Mrs. (3 Gesch.) (mot Z) ...	2	1	3	2	
483 (gek.)	1. 11. 39	Battr. lg. Mrs. (3 Gesch.) (mot Z) (gekürzt)	2	1	2	2	
485	1. 9. 39	Battr. 21 cm Mrs. 18 (3 Gesch.) (mot Z)	2	1	3	2	
485 (gek.)	15. 10. 39	Battr. 21 cm Mrs. 18 (3 Gesch.) (mot Z) (gekürzt)	2	1	2	2	
486	5. 12. 39	Battr. M. 1 (1 Gesch.) (mot Z)	7	6	2	2	S. F. freigest. 1
487	20. 1. 40	Battr. 30,5 cm Mrs. (2 Gesch.) (mot Z)	2	1	3	2	
488	1. 10. 39	Battr. 21 cm Mrs. 18 (2 Gesch.) (mot Z)	2	1	3	2	
489	1. 2. 40	Battr. Gamma Mrs. (E) (1 Gesch.) ..	2	1	2	2	
490	12. 2. 40	Battr. K. 3 (2 Gesch.) (mot Z)	7	6	3	2	S. F. freigest. 1
491	12. 2. 40	Battr. 24 cm Kan. (2 Gesch.) (mot Z)	7	6	3	2	S. F. freigest. 1
493	1. 10. 38	Battr. K. 5 (E) (2 Gesch.)	3	2	3	2	
495	1. 3. 39	Battr. 15 cm Kan. (E) (2 Gesch.) ...	3	2	3	2	
496	1. 3. 39	Battr. 17 cm Kan. (E) (3 Gesch.) ...	7	6	3	2	
497	1. 10. 38	Battr. Th. Kan. (E) (2 Gesch.)	3	2	3	2	
497a	1. 10. 38	Battr. Th. Kan. (E) (1 Gesch.)	3	2	3	2	
498	1. 3. 39	Battr. Th. Br. Kan. (E) (2 Gesch.)...	7	6	3	2	S. F. freigest. 1
499	1. 10. 38	Battr. lg. Br. Kan. (E) (3 Gesch.)....	3	6	3	2	
499a	1. 10. 38	Battr. schw. Br. Kan. (E) (2 Gesch.)..	3	6	3	2	
499b	1. 10. 38	Battr. kz. Br. Kan. (E) (2 Gesch.) ...	3	6	3	2	
614	1. 11. 39	Nbl. Werf. Battr. (mot)	2	6	3	2	

Anm.: Je fortgefallenen Richtkreis 31 fallen fort:

1 Doppelfernrohr 6 × 30 | 1 gr. Gestell 31 und Behälter
1 gr. Gestell 31 und Kappenbehälter bzw. | 1 Stirnlampe im Beutel

Battr. bei den Panz.-Div. behalten jedoch 3 Richtkreise.

In Abweichung von der Ausstattung nach den K. A. N. sind für je 2 Radfahrer als Melder bzw. 2 Krad. Fahrer als Melder (außer denjenigen bei den Schnellen Truppen) nur 1 Marschkompaß, vereinfacht (o) (Anf. Zeichen A 61883) bzw. 1 Taschenleuchtkompaß (o) (Anf. Zeichen A 61885) zuständig. Für Personen »auf Rad« bzw. »auf Krad.« fallen diese Kompasse fort. Von den im Gerätverteiler als »Vorrat« oder als »freigestellt« aufgeführten Kompassen sind nur 50% zuständig.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 5. 40
— 2200/40 — AHA St. A. N. /H Dv.

617. Erfassung der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1903.

RdErl. d. RMdJ. vom 30. 4. 1940 — I Rb 624/40—500.

I. In Fortsetzung der vorgesehenen Erfassung werden im Altreich, in den Reichsgauen der Ostmark, im Sudetengau sowie im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig in der Zeit vom 16. 5. 1940 bis einschl. 6. 7. 1940 die männlichen Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1900 bis einschl. 1903 durch die polizeilichen Meldebehörden erfaßt.

II. Das Erfassungsverfahren ist von den polizeilichen Meldebehörden des Altreichs und des Gebiets der früheren Freien Stadt Danzig unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Erfassungs-VO. v. 15. 2. 1937 (RGBl. I S. 205), von den polizeilichen Meldebehörden in den Reichsgauen der Ostmark nach den Bestimmungen des RdErl. v. 12. 11. 1938 (RMBliV. S. 1861) und von den polizeilichen Meldebehörden im Sudetengau nach den Bestimmungen des RdErl. v. 21. 3. 1939 (RMBliV. S. 709) durchzuführen, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Die durch die VO. über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz v. 4. 3. 1940 (RGBl. I S. 457) erfolgte Änderung der Erfassungs-VO. ist sowohl von den Behörden im Altreich und im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig als auch von denen in den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetengau zu beachten. Stichtag ist der 16. 5. 1940. Von der öffentlichen Bekanntmachung nach § 7 der Erfassungs-VO. bzw. nach Abschn. B Ziff. II Nr. 7 des RdErl. v. 12. 11. 1938 und Ziff. II Nr. 7 des RdErl. v. 21. 3. 1939 kann abgesehen werden. Soweit eine öffentliche Bekanntmachung für erforderlich gehalten wird, ist der Inhalt möglichst kurz zu fassen. Es genügt, wenn die Bekanntmachung außer der Bezeichnung der anmeldepflichtigen Geburtsjahrgänge die im § 7 der Erfassungs-VO. bzw. Ziff. II Nr. 7 der RdErl. im Abs. 2 unter c bis e aufgeführten Einzelheiten enthält. Zu den nach § 8 Abs. 1 unter (*l*) der Erfassungs-VO. bzw. nach Ziff. II Nr. 8 Abs. 1 unter (*l*) der RdErl. v. 12. 11. 1938 und 21. 3. 1939 von dem Dienstpflichtigen bei der Anmeldung mitzubringenden Personalpapieren zählt auch der »Nachweis über die Ausbildung im Sanitätsdienst bei der SA. (Sanitätsschein der SA.) oder der HJ.«. Die persönliche Anmeldung ist auf die für den Erfassungsvorgang vorgesehene Zeit so zu verteilen, daß die Dienstpflichtigen möglichst nur kurze Zeit ihrer Berufstätigkeit entzogen werden.

III. Das Verfahren des Standesamts nach dem 4. Teil der Erfassungs-VO. unterbleibt.

IV. a) Bei der Durchführung des Erfassungsverfahrens sind die einschlägigen Vorschriften des RdErl. v. 15. 4. 1939 (RMBliV. S. 893) anzuwenden. Bei ehemaligen Elsaß-Lothringern oder Abkömmlingen von solchen ist die im Abs. II (3) des Abschn. B dieses RdErl. vorgeschriebene Prüfung der Staatsangehörigkeit mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen. Abs. III (6) des Abschn. B desselben RdErl. ist durch den RdErl. v. 15. 12. 1939 (RMBliV. S. 2483) über Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister überholt. Die Strafregisterbehörde übersendet gegebenenfalls 3 Strafregisterauszüge, die von der polizeilichen Meldebehörde in der Tasche der Wehrstammkarte mit dieser nach § 19 Abs. 3, § 21 Abs. 3 und 4 der Erfassungs-VO. weiterzusenden sind. Die roten Aufenthaltsmeldungen (Formbl. 1 d) sind nicht auszufüllen. Von der Ausfüllung der roten Wehrstammrolle ist ebenfalls abzusehen. Personen, die aus den Grenzgebieten zurückgeführt sind, sind an ihrem augenblicklichen Aufenthaltsort zu erfassen. Es wird sich empfehlen, jede Erfassung in der Meldekartei oder in den Einwohnerverzeichnissen zu vermerken.

b) (1) Außer der nach § 10 der Erfassungs-VO. bzw. nach Abschn. B Ziff. II Nr. 10 des RdErl. v. 12. 11. 1938 und Ziff. II Nr. 10 des RdErl. v. 21. 3. 1939 erforderlichen Erklärung hat jeder Dienstpflichtige anzugeben, ob zwei oder einer seiner Großelternteile Jude und er demzufolge jüdischer Mischling ersten oder zweiten Grades ist. Bejahendenfalls hat er unverzüglich den Nachweis zu erbringen durch Vorlage des Ahnenpasses oder seiner Geburtsurkunde, der Heirats- und Geburtsurkunden seiner Eltern und der Geburtsurkunden seiner Großeltern. Abs. 3 des § 10 der Erfassungs-VO. bzw. der RdErl. findet sinngemäß Anwendung. Ist der Dienstpflichtige verheiratet, so hat er die gleichen Angaben auch für seine Ehefrau abzugeben. Bejahendenfalls sind diese Angaben zu belegen.

(2) Eine entsprechende Erklärung ist der Wehrstammkarte beizufügen.

(3) Jüdische Mischlinge sind in Feld 6 b der Wehrstammblätter und der Wehrstammkarte durch »J M I« bzw. »J M II« (je nach dem Grad) zu kennzeichnen. Entsprechende Angaben sind gegebenenfalls in Feld 7 der Wehrstammblätter und der Wehrstammkarte für die Ehefrau des Dienstpflichtigen zu machen. Sind erforderliche Nachprüfungen noch nicht abgeschlossen, so ist in der linken Ecke der Felder 6 bzw. 7 der Wehrstammblätter und der Wehrstammkarte ein »N« einzutragen.

c) In Feld 11 der Wehrstammblätter und der Wehrstammkarte ist besonders anzugeben, wenn der Dienstpflichtige statt der deutschen eine Fremdsprache als Muttersprache spricht; in diesem Falle ist ferner anzugeben, ob und in welchem Umfange der Dienstpflichtige die deutsche Sprache beherrscht.

V. Für Angehörige der unter Ziff. I genannten Geburtsjahrgänge, die bereits erfaßt worden sind, sind neue Wehrstammpapiere nicht anzulegen.

VI. Das Verfahren der polizeilichen Meldebehörden muß **bis spätestens 6. 7. 1940** durchgeführt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die weißen Wehrstammkarten mit den weißen Wehrstammrollen den Wehrbezirkskommandos übersandt sein. Auch schon vor dem Endzeitpunkt sind jedesmal, wenn ein größerer Teil der Angehörigen dieser Geburtsjahrgänge (etwa 150 bis 200 Mann) von den polizeilichen Meldebehörden erfaßt ist, die weißen Wehrstammkarten mit den weißen Wehrstammrollen den Wehrbezirkskommandos zu übersenden. Die gesetzten Fristen sind unbedingt einzuhalten.

VII. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens finden die Vorschriften des Abschn. VII des RdErl. v. 15. 12. 1938 (RMBliV. S. 2153) sinngemäß Anwendung.

An die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung.

An den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren durch Abdruck. —RMBliV. Nr. 19.

Vorstehender Runderlaß des Reichsministers des Innern wird hiermit bekanntgegeben.

Die Musterung der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1903 findet in der Zeit vom 8. 7. bis einschließlich 14. 9. 1940 statt.

O. K. W., 9. 5. 40

$\frac{12\text{ i }10.\,16}{3429/40}$ AHA/Ag/E (I c)

---

618. Überweisung von Soldaten in Feldsonderabteilungen.

Soldaten der Divisionen des Feldheeres, die keiner Heeresgruppe unterstellt sind und gemäß H. M. 40 Nr. 18 in eine Sonderabteilung versetzt werden, sind der Feldsonderabteilung Zweibrücken zu überweisen.

O. K. H., $\frac{\text{Gen St d H/Qu,}}{\text{Ch H Rüst u. BdE}}$ 6. 5. 40
— 54 d 10 — AHA/Ag/H (II b).

619. Erkennungsmarken für Gefolgschaftsmitglieder.

Es wird gestattet, daß künftig Erkennungsmarken, die an Gefolgschaftsmitglieder ausgegeben werden, abweichend von H. Dv. g 151 Ziff. 408 a so beschriftet werden, wie die an Soldaten ausgegebenen Marken, also an Stelle von Namen, Geburtsdatum und Wohnort nur die abgekürzte Dienststellenbezeichnung und eine lfd. Nummer. Jedoch muß die laufende Nummer eine vierstellige über »1000« liegende Zahl sein, so daß Verwechslungen (mit Soldaten bzw. Beamten) ausgeschlossen sind.

Beim Ausscheiden eines Arbeiters oder Angestellten kann alsdann — zwecks Material- und Arbeitsersparnis — die zurückgegebene Erkennungsmarke unter entsprechendem Vermerk in der Kontrolliste an ein in Zugang kommendes Gefolgschaftsmitglied erneut ausgegeben werden.

Es wird darin erinnert, daß Listen und Veränderungsmeldungen von Gefolgschaftsmitgliedern der Wehrmachtauskunftstelle nicht einzureichen sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 5. 40
— 7650/40 — AHA/Ag/H (V).

620. Nachturlaub.

Soldaten des Feld- und Ersatzheeres, die mit Kriegsurlaubsschein in die Heimat beurlaubt worden sind, haben Nachturlaub bis zum Wecken. Sie haben ihren Kriegsurlaubsschein ständig als Ausweis bei sich zu führen.

Urlauber sowie sämtliche im Heeresstreifendienst verwendete Soldaten sind hierüber zu belehren. In den Standortbefehlen, die den Urlaubern bei ihrer Meldung im Urlaubsort bekanntzugeben sind, ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

Auf der Rückseite des Kriegsurlaubsscheines ist die entsprechende Ziffer, und zwar:

Kriegsurlaubsschein — weiß mit grünem Längsstrich — Ziffer 3,

Kriegsurlaubsschein — weiß ohne Farbstrich — Ziffer 4

vor Aushändigung an den Urlauber zu streichen.

Die im Standort allgemein gültigen Bestimmungen über Nachturlaub an Truppenangehörige des Standortes werden durch vorstehende Regelung nicht berührt.

O. K. H., 9. 5. 40
Gen St d H/Ausb Abt (I a)
Ch H Rüst u. BdE — 31 d — AHA/Ag/H (I d).

621. Disziplinarstrafgewalt für den Leiter der Ver. Wehrevidenzstellen.

Der Leiter der Vereinigten Wehrevidenzstellen Wien hat die Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs (§ 14 HDStO).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 5. 40
— 14 b — AHA/Ag/H (II a).

622. Truppenkennzeichen.

(Enttarnung)

Im Anschluß an H. M. 1940 Nr. 159 wird für das Ersatzheer offenes Führen der Truppenbezeichnungen auf den Schulterklappen und an den Fahrzeugen — ausgenommen Kraftfahrzeuge — angeordnet.

Für die neuaufgestellten Stäbe, Verbände, Truppenteile und Einheiten im Befehlsbereich des Ch H Rüst u. BdE bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Durchführungsbestimmungen:

Schulterklappen. Das Tragen der Truppenkennzeichen regelt sich nach Ziffern II und III der Ausschreibung Nr. 159 in den H. M. 1940. Demgemäß sind von den Einheiten des Ersatzheeres die vorhandenen Schulterklappen mit zutreffenden gekurbelten oder ansteckbaren Nummern aufzutragen. Nach Aufbrauch dieser Bestände sind die in Ziffer III vorgeschriebenen Aufschiebeschlaufen zu tragen.

Fahrzeuge. Das Anbringen der Truppenbezeichnung hat nach H. Dv. 464 Teil 1 und 3 zu geschehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 5. 40
— 9644/40 — AHA/Ag/H (V).

623. Abzeichen der Eisenbahnpioniereinheiten.

— Zu O. K. H. Gen St d H/Org Abt (1. Staffel) **I Nr. 340/40 g. Kdos.** Ch H Rüst (BdE) AHA (I c) Nr. 838/40 g. Kdos. vom 19. 3. 1940. —

1. Es tragen:
a) die Angehörigen der Friedenseinheiten der Eisenbahnpioniere schwarze Waffenfarbe und auf den Schulterklappen (aufschiebbaren Schlaufen zu Schulterklappen) ein gotisches »E« und darunter die arabische Nummer ihrer Einheit in weißumrandeter Waffenfarbe (Offiziere aus goldfarbenem, Portepeeunteroffiziere aus weißem Leichtmetall);
b) Mob-Einheiten der Eisenbahnpioniere, die nicht Friedenseinheiten sind, auf den aufschiebbaren Schlaufen zu Schulterklappen ein aufgekurbeltes lateinisches »E« in Blockschrift und darunter die arabische Nummer ihrer Einheit.

2. Proben der Schulterklappen werden den Generalkommandos usw. gesondert übersandt. Auf den gemäß H. M. 1940 S. 65 Nr. 159 Ziffer III eingeführten aufschiebbaren Schlaufen zu Schulterklappen fällt die weiße Umrandung der Buchstaben und Nummern weg.

3. Ergänzung der H. A. O. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Anlage 1 durch Deckblattausgabe unterbleibt, da Vorschrift in Neubearbeitung. In der Vorschrift ist in Blei auf diese Verfügung hinzuweisen.

4. Verfügung O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) vom 27. 3. 1940 Nr. 199/40 geh. AHA/Bkl (III a) tritt außer Kraft.

O. K. H. (BdE), 6. 5. 40
— 199/40 geh. — AHA/Bkl (III a) II. Ang.

624. Schwarze Bekleidung für Panzer-Pionier-Kompanien.

Die Panzer-Pionier-Kompanien tragen an der Stirnseite der schwarzen Feldmütze einen 90°-Winkel aus schwarzer Schnur (Soutache) — weißdurchwirkt — und um den Kragen, die Kragenpatten und Schulterklappen der schwarzen Feldjacke schwarze Vorstöße mit weißer Durchwirkung nach besonderer Probe.

Proben der weißdurchwirkten schwarzen Schnur zur schwarzen Feldmütze und der Schulterklappe werden den Generalkommandos usw. gesondert übersandt.

O. K. H. (BdE), 10. 5. 40
— 785. 40 geh. — AHA/Bkl (III a).

---

625. Hosenträger.

1. Unteroffiziere und Mannschaften des Feld- und Ersatzheeres werden dienstlich mit Hosenträgern ausgestattet. Die an die Heeresbekleidungsämter und das Wehrmachtbeschaffungsamt ausgegebene Probe gilt als Anhalt. Es wird für jeden Unteroffizier und Mann festgesetzt:
   als Soll: 1 Hosenträger,
   für den laufenden Nachschub: jährlich 1 Hosenträger.
2. Zunächst kann nur der dringlichste Bedarf an Hosenträgern gedeckt werden, da die Beschaffung aus Rohstoffgründen nur nach und nach erfolgen kann. Zuführung der Erstausstattung erfolgt ohne besondere Anforderung nach Maßgabe der Fertigung. Brauchbare eigene Hosenträger sind aufzutragen.
3. Ziffer 2 der Verfügung vom 4. 1. 1940 — 85 — Abt Bkl (III b) — H. M. 1940 S. 28 Nr. 89 — ist hierdurch geändert.

O. K. H. (BdE), 15. 5. 40
— 85 — AHA/Bkl (III b).

---

626. Chemikalien und Verbrauchsmittel für Bildzwecke, Satz g.

Es wird eingeführt:

1. Benennung: Chemikalien und Verbrauchsmittel für Bildzwecke, Satz g
2. Abgekürzte Benennung: —
3. Gerätklasse: A
4. Stoffgliederungsziffer: 35
5. Anforderungszeichen: A 66121
6. Anlage zur A. N. (Heer): wird in Anlage A 4241 aufgenommen.

Dieser Satz g ist für die mit Entwicklungsautomaten ausgerüsteten Schallaufnahmegeräte bestimmt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 5. 40
— 79 m — AHA/In 4 (V d).

---

627. Einführung des Satzes Schallaufnahmegerät 40.

Es wird eingeführt:

1. Benennung: Satz Schallaufnahmegerät 40
2. Abgekürzte Benennung: Sch. A. Ger. 40
3. Gerätklasse: A
4. Stoffgliederungsziffer: 27
5. Anforderungszeichen: A 64545
6. Anlage zur A. N. (Heer): A 2921 +
7. Gewicht: rund 400 kg.

Das Gerät dient bei der artilleristischen Schallmessung zur Schallaufzeichnung auf lichtempfindlichem Registrierpapier. Es tritt an Stelle der Schallaufnahmegeräte nach Anlage A 2919 und A 2920 als Weiterentwicklung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 5. 40
— 79 m — AHA/In 4 (V d).

---

628. Einbauteile zum behelfsmäßigen Herrichten von handelsüblichen Kraftfahrzeugen.

Es werden eingeführt:

A.

1. Benennung:
   Satz Einbauteile zum behelfsmäßigen Herrichten von handelsüblichen Kraftfahrzeugen als Stabsauswertekraftwagen
2. Abgekürzte Benennung: —
3. Gerätklasse: A
4. Stoffgliederungsziffer: 21
5. Anforderungszeichen: A 58582
6. Anlage zur A. N. (Heer): A 2097 (in Arbeit)
7. Gewicht: rd. 204 kg

Das Gerät dient zum behelfsmäßigen Herrichten von handelsüblichen Kfz. (3 t Lkw.) als Stabsauswertekraftwagen als Ersatz für Kfz. 62.

B.

1. Benennung:
   Satz Einbauteile zum behelfsmäßigen Herrichten von handelsüblichen Kraftfahrzeugen als Wetterkraftwagen
2. Abgekürzte Benennung: —
3. Gerätklasse: A
4. Stoffgliederungsziffer: 21
5. Anforderungszeichen: A 58572
6. Anlage zur A. N. (Heer): A 2072 (in Arbeit)
7. Gewicht: rd. 185 kg

Das Gerät dient zur behelfsmäßigen Herrichtung von handelsüblichen Kfz. (3 t Lkw.) als Wetterkraftwagen als Ersatz für Kfz. 62.

C.

1. Benennung:
   Satz Einbauteile zum behelfsmäßigen Herrichten von handelsüblichen Kraftfahrzeugen als Druckereikraftwagen
2. Abgekürzte Benennung: —
3. Gerätklasse: A
4. Stoffgliederungsziffer: 21
5. Anforderungszeichen: A 58584
6. Anlage zur A. N. (Heer): A 2102 (in Arbeit)
7. Gewicht: rd. 175 kg

Das Gerät dient zum behelfsmäßigen Herrichten von handelsüblichen Kfz. (3 t Lkw.) als Druckereikraftwagen.

D.

1. Benennung:
   Satz Einbauteile zum behelfsmäßigen Herrichten von handelsüblichen Kraftfahrzeugen als Vermessungsauswertekraftwagen
2. Abgekürzte Benennung: —
3. Gerätklasse: A
4. Stoffgliederungsziffer: 21
5. Anforderungszeichen: A 58580
6. Anlage zur A. N. (Heer): A 2092 (in Arbeit)
7. Gewicht: rd. 202 kg

Das Gerät dient zum behelfsmäßigen Herrichten von handelsüblichen Kfz. (3 t Lkw.) als Vermessungsauswertekraftwagen als Ersatz für Kfz. 62.

E.

1. Benennung:
   Satz Einbauteile zum behelfsmäßigen Herrichten von handelsüblichen Kraftfahrzeugen als Schallauswertekraftwagen
2. Abgekürzte Benennung: —
3. Gerätklasse: A
4. Stoffgliederungsziffer: 21
5. Anforderungszeichen: A 58574
6. Anlage zur A. N. (Heer): A 2077 (in Arbeit)
7. Gewicht: rd. 222 kg

Das Gerät dient zum behelfsmäßigen Herrichten von handelsüblichen Kfz. (3 t Lkw.) als Schallauswertekraftwagen als Ersatz für Kfz. 62.

F.

1. Benennung:
   Satz Einbauteile zum behelfsmäßigen Herrichten von handelsüblichen Kraftfahrzeugen als Lichtauswertekraftwagen
2. Abgekürzte Benennung: —
3. Gerätklasse: A
4. Stoffgliederungsziffer: 21
5. Anforderungszeichen: A 58578
6. Anlage zur A. N. (Heer): A 2087 (in Arbeit)
7. Gewicht: rd. 205 kg

Das Gerät dient zum behelfsmäßigen Herrichten von handelsüblichen Kfz. (3 t Lkw.) als Lichtauswertekraftwagen als Ersatz für Kfz. 62.

G.

1. Benennung:
   Satz Einbauteile zum behelfsmäßigen Herrichten von handelsüblichen Kraftfahrzeugen als Meßstellen- und Gerätkraftwagen
2. Abgekürzte Benennung: —
3. Gerätklasse: A
4. Stoffgliederungsziffer: 21
5. Anforderungszeichen: A 58560
6. Anlage zur A. N. (Heer): A 2017 (in Arbeit)
7. Gewicht: rd. 527 kg

Das Gerät dient zum behelfsmäßigen Herrichten von handelsüblichen Kfz. (3 t Lkw.) als Meßstellen- und Gerätkraftwagen als Ersatz für Kfz. 63.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 5. 40
— 76 c — AHA/In 4 (Vd).

629. Berichtigung.

In den H. M. 1940 Nr. 563 ist in der Fußnote, 4. Zeile zu ändern: »A 62 205« in »A 63 205«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 5. 40
— 79 e — AHA/In 4 (Vc).

630. Sturmbootmotore für C-Kolonnen.

Verschiedene Anfragen geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß sämtliche Brückenkolonnen C nicht mit Sturmbootmotoren und Sturmbooten ausgestattet werden.

H. M. 1940 Nr. 448 Nr. 2 Abs. 2 ist dementsprechend zu berichtigen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 5. 40
— 80 d 1010/12 — AHA/In 5 (III).

631. Spreng- und Zündmittel.

In den H. M. 1940 Nr. 508 ist auf Seite 211 unter C hinter Zündschnuranzünder 29 zu setzen

»Knallzündschnur, m 20«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 5. 40
— 74 e 1030/34 — AHA/In 5 (III).

632. S-Minen für Pioniereinheiten.

Durch die Neufestsetzung der Ausstattung der Pioniereinheiten mit S-Minen (H. M. 1940, Bl. 10, Nr. 568) sind in den Verfügungen:

1. O. K. H. Az. 235 g/AHA/In 5 VIII Nr. 3895/38 geh. vom 21. 12. 38,
2. O. K. H. Az. 235 g/AHA/In 5 VIII Nr. 653/39 geh. vom 13. 3. 39

aufgeführte Anzahl von S-Minen für Einheiten der Pioniere ungültig.

Ch H Rüst u. BdE, 11. 5. 40
235 g / 1993/40 geh. AHA/In 5 (I a org).

633. Beladung der Fahrzeuge der Pionier-Kompanien.

Es ist festgestellt worden, daß bei Pionier-Kompanien (K. St. N. (H) Nr. 711 (R) oder (O)) und Landwehr-Pionier-Kompanien (K. St. N. (H) Nr. 711 (Lw)) vielfach nicht alles planmäßige Gerät auf den Fahrzeugen verladen werden kann, wenn die betr. Einheiten mit handelsüblichen Fahrzeugen ausgestattet sind. Bei fehlendem Laderaum sind in erster Linie wegzulassen:

Bei Pi. Kp. Nr. 711 (R) oder (O): Stacheldraht; einzelne Peildrahtgeräte; im Bedarfsfall ein Teil der S-Minen.

Bei Ldw. Pi. Kp. Nr. 711 (Lw): 2 Satz Gasschutzvorrat (statt bisher 4); ein Teil des Entgiftungsstoffes; im Bedarfsfall ein Teil der K-Rollen.

Rücksichten auf die jeweiligen Aufgaben können auch den Wegfall anderen Geräts nötig machen. Das Nötige ist von Fall zu Fall durch die Divisions-Kommandeure anzuordnen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 5. 40
— 235 g — In 5 (I a org).

634. Schriftverkehr.

Um Zweifel auszuschließen, wird bekanntgegeben: Es sind federführend für:

Pi. Erf. Btle. Heim. Pi. Park Dessau-Roßlau	In 5
Eisb. Pi. Erf. Btle. Br. Bau-Erf. Btle. Heim. Eisb. Pi. Park	In 10
Bau-Erf. Btle. Heim. Pi. Park (außer Dessau-Roßlau)	In Fest

Ch H Rüst u. BdE, 17. 5. 40
235 / 3450/40 AHA/In 5 (I a org).

635. Prüfung der Empfangszellen für Lichtsprechgeräte.

Die Lebensdauer der zu den Lichtsprechgeräten gehörenden Empfangszellen, besonders aus älteren Lieferungen, ist beschränkt.

Von allen Truppen und Dienststellen sind die in der Ausstattung und in den Beständen vorhandenen Empfangszellen in Abständen von etwa 3 Monaten auf Brauchbarkeit gemäß D 877/2 — Das Lichtsprechgerät — S. 34 Nr. 63 bis 64 zu prüfen.

Unbrauchbare (z. B. stark rauschende) Zellen sind vom Feldheer beim zust. Armee-Nachr. Pk., von im Heimatgebiet untergebrachten Teilen des Feldheeres und vom Ersatzheer beim zust. H. Za. umzutauschen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 5. 40
— 78a–f 17 — AHA/In 7 (II 3).

636. Erstmaliger allgemeiner Umtausch der Feld-Filtereinsätze für Gasmasken des Feldheeres.

In der Anlage wird ein Erlaß über den erstmaligen allgemeinen Umtausch der Feld-Filtereinsätze für Gasmasken des Feldheeres bekanntgegeben.

Anlage S. 283

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE/Gen Qu), 5. 5. 40
— B 83 — In 9 (II b).

637. Entlassung der Angehörigen der Luftwaffe aus den Lazaretten.

Die Verfügung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe Gen. z. b. V. b. Gen. Insp. d. Lw. L. In. 14 Az. Mob. Nr. 563/40g Allg Abt (I B) vom 21. 3. 40 wird auszugsweise bekanntgegeben:

»Die Luftwaffenangehörigen werden, sofern die Abwesenheit von der Truppe länger als 14 Tage dauert, zum Ersatztruppenteil entlassen. Soldaten der Luftwaffe, die sich 14 Tage oder kürzer im Lazarett befinden, kehren unmittelbar zu ihrer Stamm- (Front-) Einheit zurück.

Nur die Angehörigen des fliegenden Personals sind nach ihrer Genesung grundsätzlich vom Lazarett zu ihrem Fronttruppenteil zu entlassen.

Bei Inmarschsetzung zur Front bzw. zum Ersatztruppenteil ist in allen Fällen, in denen der Standort des Front- bzw. Ersatztruppenteils nicht sicher bekannt ist, die zuständige Stelle der Auskunftsorganisation der Luftwaffe zu befragen. Diese Stellen sind die Auskunftsstelle des Luftgaukommandos (II b), die Auskunftsstelle des Kommandos der Flughafenbereiche (Offz. z. b. V.) auf den Leithorsten.«

Die Lazarette des Heeres haben entsprechend zu verfahren. Für die Entlassung zum Feldtruppenteil ist Voraussetzung, daß die Genesenen frontdienstfähig sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 5. 40
— VI 50. 10. 10/12 — AHA/S In (III b 1).

638. Vernichtung eines Merkblatts.

Das »Merkblatt für Hilfeleistung bei Kampfstoffverletzungen«, Anlage zur H. Dv. 208/10 Ausgabe 1935 und 1939, ist zu vernichten. Maßgebend ist die »Übersicht über die Wirkung von Kampfstoffen und sonstigen schädlichen Stoffen und die Hilfeleistung« Anlage V der H. Dv. 396, Ausgabe vom 25. 7. 1939.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 5. 40
— 41 — S In (V/II).

639. Änderung der vorläufigen Richtlinien für die Auswahl, Ausbildung und Ernennung von Beamten a. K. des gehobenen technischen Dienstes.

1. Ziffer 4 des in den H. M. 1939 Nr. 827 S. 363 bekanntgegebenen Erlasses ist zu streichen und durch folgende Neufassung zu ersetzen:

»Die Anwärter werden nach erfolgtem Nachweis der Eignung durch O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) in Planstellen versetzt. Ihre Beleihung zum Beamten a. K. erfolgt auf Anordnung des O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) durch die Wehrkreiskommandos.«

2. Anlage dazu auf Seite 374:
Streiche in der dritten Spalte (Nachrichtenwesen) unter — Personenkreis — b in der 1. und 2. Zeile »der Nachrichtentruppe« und füge in der letzten Zeile hinter »Wirtschaft« ein: »(Meister, Techniker)«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 5. 40
— 25e/f — AHA/In T (I a 3).

640. Aufstellung des Feldzeuginspizienten 4.

1. Mit Wirkung vom 1. 5. 1940 wird mit dem Sitz in Berlin aufgestellt:

Feldzeuginspizient 4 (Fz. J. 4).
Dienstanweisung gemäß D 83/2 A. wie Fz. J. 2 (Munition).

2. Stärke gemäß F. St. N. (H) Heft 15 — Heeresfeldzeugwesen — Nr. 011110 wie Fz. J. 2.

3. Stellenbesetzung regelt
für Offiziere: HPA,
für Beamte: AHA/In T,
für Unteroffiziere: AHA/Fz In.

4. Je 1 Dienstsiegel und Dienststempel mit der Umschriftung »Feldzeuginspizient 4« kann beschafft werden.

5. Feldzeuginspizient 4 wird wirtschaftlich der St. O. Kdtur. Berlin zugeteilt.

6. Unterbringung veranlaßt W. V. III.

Ch H Rüst u. BdE, 15. 5. 40
— 11 c 63 — AHA/Fz In (I a).

641. Mitgabe der Gasmaske beim Abgang von der Truppe.

— H. M. 1939 Nr. 776 —

In der letzten Zeit ist es häufig vorgekommen, daß vom Feldheer zum Ersatzheer versetzte Mannschaften ohne Gasmaske in Marsch gesetzt wurden.

Unter Hinweis auf den oben angezogenen Erlaß wird erneut darauf hingewiesen, daß bei Versetzung, Kommandierung, Beurlaubung, Erkrankung oder Verwundung die Gasmaske stets mitzugeben ist.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 5. 40
— 83 a/s 50/54 — In 9 (II b).

642. Aufstellen von Feldzeugdienststellen.

1. Mit dem 1. 6. 1940 werden aufgestellt:
   H. Ma. Krugau
   H. Ma. Pinnow
   H. Ma. Altenhain
   H. Ma. Königswartha
   H. Ma. Kotzenau
   H. Ma. Rehden
   H. Ma. Zeven
   H. Ma. Walsrode
   H. Ma. Bodenteich.
   Stärke gemäß F. St. N. (H) Heft 15 — Heeresfeldzeugwesen — Nr. 011 155.
2. Es werden unterstellt:

dem Fz. Kdo. III:	H. Ma. Krugau
	H. Ma. Pinnow,
dem Fz. Kdo. IV:	H. Ma. Altenhain
	H. Ma. Königswartha,
dem Fz. Kdo. VIII:	H. Ma. Kotzenau,
dem Fz. Kdo. X:	H. Ma. Rehden
	H. Ma. Zeven,
dem Fz. Kdo. XI:	H. Ma. Walsrode
	H. Ma. Bodenteich.

3. Stellenbesetzung regelt:
   für Offiziere: Ch H Rüst u. BdE (AHA/Fz In),
   für techn. Beamte: Ch H Rüst u. BdE (AHA/In T),
   für Zahlmeister: die stellv. Gen. Kdo.,
   für Unteroffiziere: Ch H Rüst u. BdE (AHA/Fz In).
4. Es sind nach Anordnung des
   Befehlshabers im Wehrkreis III
   H. Ma. Krugau und
   H. Ma. Pinnow,
   Befehlshabers im Wehrkreis IV
   H. Ma. Altenhain und
   H. Ma. Königswartha,
   Befehlshabers im Wehrkreis VIII
   H. Ma. Kotzenau,
   Befehlshabers im Wehrkreis X
   H. Ma. Rehden und
   H. Ma. Zeven,
   Befehlshabers im Wehrkreis XI
   H. Ma. Walsrode und
   H. Ma. Bodenteich
   dem nächstgelegenen Standort anzugliedern.
5. Die Heeresmunitionsanstalten sind berechtigt, Dienststempel und Dienstsiegel zu führen.
6. Abgekürzte Ortsbezeichnung für:

H. Ma. Krugau	Ku
H. Ma. Pinnow	Pw
H. Ma. Altenhain	Ah
H. Ma. Königswartha	Ka
H. Ma. Kotzenau	Kzu
H. Ma. Rehden	Rn
H. Ma. Zeven	Ze
H. Ma. Walsrode	We
H. Ma. Bodenteich	Bch

7. Über Zuweisen von Kraftfahrzeugen folgt besonderer Erlaß.
8. Bei den H. Ma. sind Zahlmeistereien einzurichten, die als Buchungsstellen auf die örtlichen H. St. O. Kassen angewiesen sind.
   Die Namen der eingeteilten Beamten sind Ch H Rüst u. BdE (V A) bis 5. 6. 1940 zu melden.
9. Alles Weitere veranlassen die zuständigen Fz. Kdo.

Ch H Rüst u. BdE, 15. 5. 40
— 11 c 63 — AHA/Fz In (I a).

643. Auftragsregelung für Aufträge mit Wehrmacht-Kontrollnummern (WH, WM, WL, WRo), W Masch- und W F I-Kontrollnummern auf Lieferung von mit Chrom, Nickel, Molybdän, Wolfram, Kobalt und/oder Aluminium legiertem „Eisen- und Stahlmaterial".

Mit Wirkung vom III. Quartal 1940 geben die Wehrmacht*), die Wirtschaftsgruppe Fahrzeugindustrie und die Fachgruppe Werkzeugmaschinen der Wirtschaftsgruppe Maschinenbau für ihren Bedarf an mit Chrom, Nickel, Molybdän, Wolfram, Kobalt und/oder Aluminium legiertem »Eisen- und Stahlmaterial« Kontrollnummern heraus, die vor der Quartalsbezeichnung das Kennzeichen »lg« tragen (z. B.: WM IV 4711 lg III/40 »Z«).

»Metallanforderungsscheine für Wehrmachtaufträge« für mit Chrom, Nickel, Molybdän, Wolfram, Kobalt und/oder Aluminium legiertes »Eisen- und Stahlmaterial« sind vom Bedarfsmonat Juli 1940 ab nicht mehr zu verwenden.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1430) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 192 vom 21. August 1939) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers für das gesamte Reichsgebiet — mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren — angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Aufträge auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial«, das mit Chrom, Nickel, Molybdän, Wolfram, Kobalt und/oder Aluminium legiert ist (legiertes »Eisen- und Stahlmaterial«).

§ 2

Aufträge auf Lieferung von legiertem »Eisen- und Stahlmaterial« mit Kontrollnummern der Wehrmacht (WH, WM, WL, WRo) und mit W Masch- und W Fl-Kontrollnummern des III. Quartals 1940 und späterer Quartale dürfen nur erteilt, angenommen und ausgeführt werden, wenn die Kontrollnummern mit dem Kennzeichen »lg« versehen sind.

Bereits angenommene Aufträge auf Lieferung von legiertem »Eisen- und Stahlmaterial« mit Kontrollnummern des III. Quartals 1940 und späterer Quartale aus den genannten Kontingenten ohne das Kennzeichen »lg« werden ungültig, wenn nicht bis zum 15. Juni 1940 eine entsprechende Kontrollnummer mit dem Kennzeichen »lg« nachgereicht wird.

§ 3

Sammelbestellungen und zusammengefaßte Bestellungen auf Grund von Kontrollnummern mit dem Kennzeichen »lg« sind unzulässig.

§ 4

Wehrmachtkontrollnummern, W Masch- und W F I-Kontrollnummern mit dem Kennzeichen »lg« sind in der Kontingentsbuchführung getrennt zu erfassen.

*) Vgl. Bekanntmachung des O. K. W. vom 30. 4. 40 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 102 vom 3. 5. 1940) über die Neuregelung zur Beschaffung von Eisen- und Stahlmaterial (Walzwerkserzeugnisse und Guß) ab III. Quartal 1940 für Wehrmachtaufträge.

§ 5

Durch diese Regelung werden die für die Herstellung und Verwendung von legiertem Material erlassenen Vorschriften der Reichsstelle für Eisen und Stahl nicht berührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr.

§ 7

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Gleichzeitig treten, soweit in dieser Regelung etwas anderes angeordnet ist, außer Kraft die Bestimmungen meines Rundschreibens vom 6. Dezember 1939 — hn/bi/jb 77/39 — betr. Auftragsregelung zur Ausführung von Wehrmachtaufträgen auf Lieferung von legiertem »Eisen- und Stahlmaterial« und legiertem Sondermaterial (Stellite, Hartmetalle usw.), die mit Chrom, Molybdän und/oder Wolfram legiert werden.

Ich ersuche Sie, diese Regelung Ihren in Betracht kommenden Mitgliedern unverzüglich zuzustellen. Die Zustellung hat in der bisherigen Form zu erfolgen. Wenn sie durch einfachen Brief erfolgt, haben Ihnen die Mitglieder den Empfang schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigungsschreiben sind bei Ihnen aufzubewahren und zu meiner Verfügung zu halten.

Den Empfang und die Versendung an Ihre Mitglieder bitte ich mir zu melden.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 16. 5. 40
— 66 b 63. 38 — Wa Chefing Wa Ro (II a).

---

644. Anordnung A 1 der Reichsstelle für Eisen und Stahl (Auftragsregelung für Hartmetalle) vom 16. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1430) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 192 vom 21. August 1939) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Metalle angeordnet:

§ 1

Ab 27. März 1940 dürfen Verbraucher und Verarbeiter von Hartmetallen Hartmetalle nur in folgendem Umfange bestellen:

Die bestellten Mengen dürfen zu keinem Zeitpunkt die doppelte Gewichtsmenge der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1939 verbrauchten Hartmetalle abzüglich des im Bestellzeitpunkt jeweils vorhandenen Lagerbestandes übersteigen.

§ 2

Der Lagerbestand umfaßt:

1. die Bestände, die sich im Eigentum der Verbraucher oder Verarbeiter befinden, ohne Rücksicht darauf, ob die Mengen auf eigenem oder fremdem Lager, z. B. auf dem Lager eines Spediteurs, gehalten werden;
2. die im Besitz der Verbraucher oder Verarbeiter befindlichen Waren, die im Eigentum eines Dritten stehen.

§ 3

Verbraucher und Verarbeiter, bei denen infolge Neuaufnahme, Erweiterung oder Umstellung der Fertigung eine zusätzliche Bestellmöglichkeit (§ 1) erforderlich ist, können durch ihre zuständige Wirtschaftsgruppe oder durch ihren zuständigen Reichsinnungsverband eine Neufestsetzung der zulässigen Bestellmöglichkeit beantragen.

Die Wirtschaftsgruppen und Reichsinnungsverbände haben die Anträge mit ihrer Stellungnahme der Reichsstelle für Eisen und Stahl zur Entscheidung weiterzureichen.

§ 4

Den Bestellungen auf Lieferung von Hartmetallen ist eine schriftliche Erklärung des Verbrauchers oder Verarbeiters folgenden Wortlauts beizufügen:
Ich/Wir habe(n) meine (unsere) Bestellmöglichkeit gemäß § 1 der Anordnung A 1 der Reichsstelle für Eisen und Stahl vom 26. März 1940 auf Lieferung von Hartmetallen geprüft und versichere(n) pflichtgemäß, daß ich/wir zur Bestellung in der aufgegebenen Höhe gemäß den Bestimmungen der erwähnten Anordnung berechtigt bin/sind.

§ 5

Handelsunternehmungen dürfen nur so viel Hartmetalle bestellen, als bei ihnen Bestellungen von Verbrauchern oder Verarbeitern mit den in § 4 vorgeschriebenen Erklärungen vorliegen.

§ 6

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung verbuchte Aufträge auf Lieferung von Hartmetallen dürfen bis zum 26. April 1940 in der gleichen Höhe ausgeführt werden, wie sie der Auftraggeber im Monatsdurchschnitt des Jahres 1939 bei den Auftragnehmern bezogen hat.

(2) Soweit die Aufträge der in Absatz 1 zugelassenen Höhe bis zum 26. April 1940 nicht ausgeführt werden dürfen oder können, werden sie mit dem gleichen Zeitpunkt ungültig.

§ 7

Diese Anordnung gilt nur für den Inlandsbedarf.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 26. März 1940 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 7. 5. 40
— 66 b 63. 38 — Wa Ro (II a).

645. 4. Änderungsanordnung zur Anordnung E 14 vom 4. Januar 1938 (Herstellung von Schnellarbeitsstählen) vom 11. April 1940.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1430) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 192 vom 21. August 1939) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers mit Wirkung vom 1. April 1940 angeordnet:

I.

Ziff. 1 der 2. Anordnung zur Änderung der Anordnung betreffend Herstellung von Schnellarbeitsstählen (E 14) vom 2. November 1939 erhält folgende Fassung:

1. Begrenzung der Erzeugung von Schnellarbeitsstahl.

Die Erzeuger von Schnellarbeitsstahl dürfen für den Inlandsbedarf monatlich nur bis zu 83 % der Gewichtsmenge an Schnellarbeitsstählen erschmelzen, die im Monatsdurchschnitt des ersten Halbjahrs 1939 für den Inlandsbedarf erschmolzen worden ist.

II.

Die 3. Anordnung zur Änderung der Anordnung betreffend Herstellung von Schnellarbeitsstählen (E 14) vom 15. Dezember 1939 wird aufgehoben.

Ziff. 3 der 2. Anordnung zur Änderung der Anordnung betreffend Herstellung von Schnellarbeitsstählen (E 14) vom 2. November 1939 erhält folgende Fassung:

3. Lieferungsvorschrift für Schnellarbeitsstähle.

(1) Aufträge der Mitglieder der Fachgruppe Maschinen- und Präzisionswerkzeuge sind mit 100 % der Mengen auszuführen, die diesen im Quartalsdurchschnitt in der Zeit vom 1. 7. 1938 bis 30. 6. 1939 geliefert wurden.

(2) Die Lieferungen an Schnellarbeitsstählen der Gruppen D und E dürfen in einem Quartal für jeden der bisherigen Abnehmer — mit Ausnahme der in Absatz 1 aufgeführten — nur bis zu 66 % der Mengen betragen, die diesen im Quartalsdurchschnitt vom 1. Juli 1938 bis 30. Juni 1939 geliefert wurden. Neue Auftraggeber dürfen mit Schnellarbeitsstählen der Gruppen D und E nicht beliefert werden.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl

Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 7. 5. 40

— 66 b 63. 38 — Wa Ro (II a).

---

646. Änderung der 25. Anweisung zur Auftragserteilung für Eisen und Stahl vom 25. 1. 40 vom 15. April 1940.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen hohen Auftragsbestand bei den Werken der Eisen schaffenden und Gießereiindustrie und die hierdurch bedingten langen Lieferfristen hat es sich als notwendig erwiesen, besondere Maßnahmen zu treffen, damit »Eisen- und Stahlmaterial« für die wichtigsten Aufträge unter allen Umständen termingemäß geliefert wird.

Der Generalbevollmächtigte für Eisen- und Stahlbewirtschaftung hat deshalb Kontingentsträgern die Ermächtigung erteilt, in einem bestimmten Umfange ihrer Kontingente Kontrollnummern mit den die Dringlichkeitsstufe kennzeichnenden Zusatzzeichen »ZX« und »ZY«, erstmalig für das III. Quartal 1940, auszugeben.

Die Kontingentsverwaltungsstellen haben bei Erteilung von Kontrollnummern in eigener Verantwortung zu entscheiden, in welche Dringlichkeitsstufe sie die mit Kontrollnummern zu versehenden Aufträge einreihen.

Zur Durchführung dieser Regelung ordne ich auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) für das gesamte Reichsgebiet — mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren — an:

1. Frist für Vorausbestellung für »Eisen- und Stahlmaterial«

Aufträge auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial« mit Kontrollnummern mit dem Zusatzzeichen »ZX« des III. Quartals 1940 dürfen ab 1. Juni 1940 und mit Kontrollnummern mit dem Zusatzzeichen »ZY«*) des III. Quartals 1940 ab 1. Juli 1940 erteilt und von den Werken und Verkaufsverbänden der Eisen schaffenden und Gießereiindustrie sowie vom Handel angenommen werden.

Aufträge auf Lieferung von Edelstahl und Stahlformguß mit Kontrollnummern mit dem Zusatzzeichen »ZX« des III. Quartals 1940 dürfen bereits ab 1. Mai 1940 und mit Kontrollnummern mit dem Zusatzzeichen »ZY«*) des III. Quartals 1940 ab 1. Juni 1940 erteilt und angenommen werden.

Über die Erteilung und Annahme von Aufträgen auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial« mit Kontrollnummern mit dem Zusatzzeichen »Z« des III. Quartals 1940 ergeht besondere Weisung.

Für Kontrollnummeraufträge des III. Quartals 1940 werden §§ 18 bis 20 der 25. Anweisung zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl insoweit geändert. Die Bestimmungen meines Rundschreibens vom 20. März 1940 — eb/ba 23/40 — werden aufgehoben.

2. Auslieferung von Kontrollnummeraufträgen auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial« durch die Eisen schaffende Industrie, Gießereiindustrie und den Eisen- und Stahlhandel

Kontrollnummeraufträge mit dem Zusatzzeichen »ZX« sind bevorzugt vor Kontrollnummeraufträgen mit dem Zusatzzeichen »ZY« und grundsätzlich in dem in der Kontrollnummer angegebenen Quartal auszuführen.

Es ist verboten, Aufträge auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial« vor dem in der Kontrollnummer angegebenen Quartal auszuführen.

§ 22 der 25. Anweisung tritt außer Kraft.

---

*) »Pr«-Kontrollnummern und »Polen«-Kontrollnummern gelten als Kontrollnummern mit dem Zusatzzeichen »ZY«.

3. Sammelbestellungen der Eisen verarbeitenden Industrie

Es ist verboten, Aufträge mit Kontrollnummern, die nicht das gleiche Zusatzzeichen tragen, in einer Sammelbestellung zusammenzufassen.

§ 25 Absatz 2 der 25. Anweisung wird insoweit geändert.

4. Zusammengefaßte Bestellungen

Es ist zulässig, bei Aufträgen auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial« in einer Bestellung Kontrollnummern verschiedener Kontingentsträger, jedoch nur mit den gleichen Zusatzzeichen, und/oder Ausfuhrkennzeichnungen unter Angabe der Mengen, für die sie gültig sind, aufzugeben.

Ausfuhraufträge dürfen nur mit »ZX«-Kontrollnummern zusammengefaßt werden.

§ 26 Absatz 1 der 25. Anweisung tritt außer Kraft.

5. Kontingentsbuchführung

In der Kontingentsbuchführung sind die den Betrieben zugeteilten »ZX«- und »ZY«-Kontrollnummern getrennt zu erfassen.

6. Strafvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anweisung fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr.

Ich ersuche Sie, diese Regelung Ihren nachgeordneten Dienststellen bekanntzugeben bzw. Ihren Mitgliedern unverzüglich zuzustellen.

Die Zustellung hat in der üblichen Form zu erfolgen. Wenn die Anweisung durch einfachen Brief versandt wird, haben die Mitglieder Ihnen den Empfang schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigungsschreiben sind bei Ihnen aufzubewahren und zu meiner Verfügung zu halten.

Den Empfang der Anweisung und die Versendung an Ihre Mitglieder bitte ich mir zu bestätigen.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 7. 5. 40
— 66 b 63. 38 — Wa Ro (II a).

---

647. Änderung der Kontingentierung; Auftragserteilungsfristen vom 15. April 1940.

I. Änderung der Kontingentierung.

Der Generalbevollmächtigte für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung hat mit Wirkung vom II. Quartal 1940 folgende Änderung der Kontingentierung verfügt:

1. Kontingent des Reiches und der Länder

Für den Bedarf der Dienststellen des Reiches und der Länder an Erzeugnissen aus Eisen und Stahl ist das Kontingent mit dem Kontingentszeichen

»Wb-RL«

errichtet worden.

Dieses Kontingent wird vom Reichsminister der Finanzen, Berlin W 8, Wilhelmplatz 1—2, verwaltet.

2. Kontingente der Eisen verbrauchenden Industrie

Die in der 25. Anweisung, Anlage 2a unter Ziffer 28 aufgeführten »U«-Kontingente der Wirtschaftsgruppen erhalten das Kontingentszeichen

»Wb«

statt der bisherigen Bezeichnung »U«. (Das Kontingent der Wirtschaftsgruppe Glasindustrie »U IV D« trägt z. B. jetzt die Bezeichnung »Wb IV D«.)

Aus diesen Kontingenten ist grundsätzlich der gesamte Bedarf an Erzeugnissen aus Eisen und Stahl für die Unterhaltung und Erneuerung der Betriebe sowie für Fertigungs- und Verpackungszwecke zu decken.

3. Kontingent des Deutschen Gemeindetages

Für den Bedarf der Mitglieder des Deutschen Gemeindetages an Erzeugnissen aus Eisen und Stahl ist das Kontingent mit dem Kontingentszeichen

»Wb-Gem«

festgesetzt worden (bisher als »U«-Kontingent für Städte und Gemeinden in der 25. Anweisung, Anlage 2a unter Ziffer 28 aufgeführt).

Das Kontingent wird vom Deutschen Gemeindetag, Berlin NW 40, Alsenstraße 7, verwaltet.

4. Kontingente der Eisen verarbeitenden Industrie

Für die Mitglieder der Wirtschaftsgruppen der Eisen verarbeitenden Industrie sind zur Deckung des Unterhaltungs- und Erneuerungsbedarfs sowie des Bedarfs an Verpackungsmaterial besondere »U«-Kontingente zugeteilt worden, die unter den Kontingentszeichen des Verarbeiterkontingents mit dem Zusatzzeichen »U« ausgegeben werden, z. B. »FO U«.

5. Kontingent des Maschinenbaues

Für die Herstellung von Werkzeugmaschinen ist den Mitgliedern der Wirtschaftsgruppe Maschinenbau das Kontingent mit dem Kontingentszeichen

»W Masch«

zugeteilt worden.

6. Kontingent des Handels

Zur Deckung des Bedarfs des Handels an Erzeugnissen aus Eisen und Stahl für die Belieferung nichtkontingentierter Verbraucher ist für die Reichsgruppe Handel das Kontingent mit den Kontingentszeichen

»HR« und »SH«

festgesetzt worden.

7. Kontingent des Handwerks

Aus dem Kontingent des Handwerks

»Hwk«

ist grundsätzlich der gesamte Bedarf des Handwerks an Erzeugnissen aus Eisen und Stahl — mit Ausnahme von Nutzeisen — zu decken.

II. Auftragserteilungsfristen.

Mit Rücksicht auf die Durchführung des Lokomotiv- und Waggonbau-Programms bzw. die Änderung der Kontingentierung erteile ich die

allgemeine Ausnahmegenehmigung,

daß Aufträge auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial« mit folgenden Kontrollnummern des II. Quartals 1940:

»DR«	mit dem	Zusatzzeichen	»ZF«	und
»Wb-RL«	»	»	»	»Z«,
»Wb-Gem«	»	»	»	»Z«,
»Hwk«	»	»	»	»Z«,
»HR« und »SH«	»	»	»	»Z«

von den Werken und Verkaufsverbänden der Eisen schaffenden und Gießereiindustrie sowie vom Eisen- und Stahlhandel zur Lieferung ab Lager

bis zum 30. Juni 1940

und vom Eisen- und Stahlhandel zur Lieferung im Streckengeschäft

bis zum 25. Juni 1940

angenommen werden dürfen.

Insoweit finden §§ 15 und 16 meiner 25. Anweisung zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl vom 25. Januar 1940 keine Anwendung.

Ich ersuche Sie, diese Regelung Ihren Mitgliedern bekanntzugeben.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 7. 5. 40
— 66 b 63. 38 — Wa Ro (II a).

---

648. Verlegung einer Dienststelle.

Der Sitz des H Abn J I ist mit sofortiger Wirkung von Königsberg nach

Bromberg, Kurfürstenstr. 4,
Fernruf: 1729

verlegt worden.

H Abn J I, Bromberg, ist zuständig für die Durchführung der Abnahmen im Bereich der stellv. Gen. Kdos. des

I., XX. und XXI. A. K.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 5. 40
— 11 b/i — Wa A/Wa Abn (I b).

---

649. Unterstellung der in das geräumte Gebiet wieder vorgezogenen Beamten, Angestellten und Arbeiter von Heeresstandortverwaltungen.

Beamte, Angestellte und Arbeiter zurückgeführter H. St. O. Verw., die zur Erledigung von Unterkunftsaufgaben in solche freigemachte Standorte vorgezogen werden, die zum Gefechtsgebiet gehören, treten zu den betr. Ortskommandanturen über. Sie werden damit Angehörige des Feldheeres.

Der Ortskommandant ist Vorgesetzter der Beamten und Gefolgschaftsführer der Angestellten und Arbeiter. Dienst- und Disziplinarvorgesetzter der Beamten ist der Armeeintendant der Armee, in deren Gefechtsgebiet die in Betracht kommenden Standorte liegen.

Die zur Erledigung der Unterkunftsaufgaben in den freigemachten Standorten des Gefechtsgebiets erforderlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind auf Anforderung des zuständigen Armeeintendanten durch die W. V. von den zurückgeführten H. St. O. Verw. abzustellen.

Wegen Abfindung der vorgezogenen Beamten usw. siehe H. V. Bl. 1940 Teil B S. 97 Nr. 150 Abschn. II.

O. K. H., 15. 5. 40
— 11 c — BA I — V 1/Gr. I (B 1).

---

650. Ausgabe, Nachdruck und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes hat versandt:

a)

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
469/3. N. f. D.	Das Schußfertigmachen der 21 cm Gr. 35 in der Feuerstellung. 7. 3. 1940.
506 N. f. D.	Rauchröhren Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung. 1. 2. 1940.
651/10 N. f. D.	Panzerkampfwagen II (Sd. Kfz. 121) Ausführung A bis C. Vorläufige Ersatzteilliste zum Aufbau. 27. 11. 1939.
686/5 N. f. D.	Leichter Panzerspähwagen (2 cm) (Sd. Kfz. 222) Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Aufbau. 18. 12. 1939.
1110/3 N. f. D.	Gasschutz in Befestigungsanlagen Heft 3 Die Schutzlüfter HES 20. 10. 1939.
1110/9 N. f. D.	Gasschutz in Befestigungsanlagen Heft 9 Prüfung des Durchgangswiderstandes der Raumfilter und der Ansaugleitung Prüfung des Luftmengenmessers der Schutzlüfter HES 15. 12. 1939.

b) 4. Nachtrag zur D 1 vom 15. 12. 1939, Stand 1. 4. 1940 (N. f. D.).
2. Nachtrag zur D 1/1+ vom 15. 12. 1940, Stand 1. 4. 1940.

II. Es sind erschienen:

Deckbl. Nr.	zur D-Nr.	Benennung
1 und 2	222/1 N. f. D.	Die 8,35 cm Flak 22 (t) Vorläufige Gerätbeschreibung. 29. 11. 1939.
1 und 2	386/1 N. f. D.	15 cm K. 39 Vorläufige Beschreibung Band I Text 1. 12. 1939.
1 bis 6	386/3 N. f. D.	15 cm K. 39 Vorläufige Beschreibung Band III Anleitung zum Instellunggehen und Besondere Vorkommnisse 1. 12. 1939.
3	443/2 N. f. D.	Kaliber-Einheiten der Artilleriemunition 1. 10. 1938.

Deckbl. Nr.	zur D-Nr.	Benennung
1 bis 3	451/2 N. f. D.	Das Schußfertigmachen der Geschosse mit Doppelzünder in der Feuerstellung bei der 17 cm Kanone (E) und der 17 cm Kanone (ortsfest) 10. 9. 1939.
1 bis 5	489 N. f. D.	Die Munition der 15 cm Kanone 18 (15 cm K. 18) 13. 10. 1939.
7	98/1+	Vom 1. 2. 1937.
3 und 4	98/2+	Vom 1. 2. 1937.
1 und 2	98/4+	Vom 1. 2. 1937.
21 bis 24	570/6+	Vom 24. 4. 36

Bedarfsmeldungen an Deckblättern sind vom Feld- und Ersatzheer umgehend an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. zu richten. Bei Anforderung der Deckblätter zu D-Vorschriften ist Angabe der Prüfnummern der vorhandenen Vorschriften erforderlich.

III. Es wurden nachgedruckt:

D 543 (N. f. D.) vom 1. 9. 1939
D 652/3 » » 25. 1. 1938
D 680 » » 21. 5. 1935

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegsolls an Vorschriften gemäß H. V. Bl (C) 1940 Nr. 51 an die stellv. Gen. Kdos. richten. Den stellv. Gen. Kdos. wurden Pauschsummen überwiesen.

IV. Es treten außer Kraft:

1. D 431 (N. f. D.) vom 28. 6. 1937.
   Die Vorschrift ist ersetzt durch
   D 431 — N. f. D. — Die Munition des leichten Granatwerfers 36 (5 cm) (l. Gr. W. 36 [5 cm]) 24. 7. 1939
   und
   H. Dv. 481/61 — N. f. D. — Entwurf Merkblatt für die Munition des leichten Granatwerfers 36 (5 cm) [l. Gr. W. 36 (5 cm)]. 6. 2. 1940.
2. D 609 (N. f. D.) vom 18. 5. 1936.
   Die Vorschrift ist ersetzt durch
   D 650/3 — N. f. D. — Panzerkampfwagen I (M. G.) (Sd. Kfz. 101) Vergleichsliste der Ersatzteile aus den Ersatzteillisten D 650/2 für Fahrgestell Ausführung A und D 650/5 für Fahrgestell Ausführung B 12. 8. 1939.
3. D 653/2 (N. f. D.) vom 15. 7. 1939
   D 653/10 » » 16. 10. 1939.
   Die Vorschriften sind ersetzt durch
   Vorläufiges K-Gerätverzeichnis (gleichzeitig Ersatzteilliste und Preisverzeichnis) Kraftfahrgerät Teil 3 Fahrgestell Pz. Kpfw. IV (Sd. Kfz. 161) Ausführung A, B, C, D und E Heft 7.
   Vom Februar 1940.
   Ausgabestelle für diese Vorschrift ist AHA/Fz In.
4. D 476 (N. f. D.) vom 15. 11. 1932
   D 584 » 30. 9. 1938
   D 670/3 (N. f. D.) » 14. 9. 1938
   D 963/2 » » 15. 12. 1934.
5. Gerätbeschreibung und Bedienungsanleitung für Rauchröhre Vom 15. 12. 1939.

Die ausgeschiedenen Vorschriften zu 1. bis 4. und die Gerätbeschreibung zu 5. sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

651. Nachdruck vergriffener Vorschriften.

Von nachstehend aufgeführten Druckvorschriften, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

H. Dv. 3/i
H. Dv. 75 — N. f. D. —
H. Dv. 86 (M. Dv. Nr. 894, L. Dv. 86)
H. Dv. 86/1 (M. Dv. Nr. 595, L. Dv. 86/1)
H. Dv. 200/13
H. Dv. 208/10
H. Dv. 220/1 b
H. Dv. 255 (L. Dv. 405)
H. Dv. 299/1
H. Dv. 300/I
H. Dv. 316
H. Dv. 320/2 (M. Dv. Nr. 530 Teil 2, L. Dv. 402 Teil 2)
H. Dv. 325
H. Dv. 421/5
H. Dv. 448/2
D 35.

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegsolls an Vorschriften gemäß H. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreiskommandos) richten.

Den Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen übersandt worden.

652. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckblatt Nr. 10 und 11 vom März 1940 zur H. Dv. 119/101 Vorläufig — N. f. D. —
   Vorläufige Schußtafel für die tsch. 8 cm Feldkanone M. 30, gültig für die tsch. 8 cm Aufschlagzündergranate M. 30 (gelbes Papier) und tsch. 8 cm Doppelzündergranate M. 30 (M. 35) (blaues Papier) Juli 1939
2. Deckblatt Nr. 6 bis 8 vom März 1940 zur H. Dv. 119/422 Vorläufig — N. f. D. —
   Vorläufige Schußtafel für die tsch. 10,0 cm Feldhaubitze M. 30 gültig für die tsch. 10,0 cm Aufschlagzündergranate M. 30 und tsch. 10,0 cm Doppelzündergranate M. 30. Juli 1939
3. Deckblatt Nr. 7 bis 29 vom März 1940 zur H. Dv. 119/506 Vorläufig — N. f. D. —
   Vorläufige Schußtafel für die tsch. 15 cm Haubitze M. 25, gültig für die tsch. 15 cm Doppelzündergranate M. 25 tsch. 15 cm Minengranate M. 28 tsch. 15 cm Aufschlagzündergranate M. 29. August 1939
4. Deckblatt Nr. 5 und 6 vom März 1940 zur H. Dv. 119/508 Vorläufig — N. f. D. —
   Vorläufige Schußtafel für die tsch. 15 cm Haubitze M. 15, gültig für die tsch. 15 cm Minengranate M. 19/28. August 1939
5. Deckblatt Nr. 1 und 2 vom April 1940 zur H. Dv. 119/474 — N. f. D. —
   Schußtafel für die 15 cm Kanone 15 und 15/16 (t) mit der 15 cm Minengranate M. 15/28 (t) und der 15 cm Doppelzündergranate M. 17/19 (t). 1937
6. Deckblatt Nr. 1 bis 3 vom März 1940 zur H. Dv. 119/610 — N. f. D. —
   Schußtafel für die 17 cm Kanone (ortsfest) und die 17 cm Kanone (Eisenbahn) mit der 17 cm Sprenggranate L/4,7 Kopfzünder (mit Haube). Oktober 1939

7. Deckblatt Nr. 1 und 2 vom März 1940 zur H. Dv. 119/631 — N. f. D. —
   Schußtafel für die Theodor-Bruno-Kanone (Eisenbahn) mit der 24 cm Sprenggranate L/4,2 m. Bdz. und Kz. (mit Haube) umg. und der 24 cm Sprenggranate L/4,5 m. Bdz. (mit Haube).
   Oktober 1939

8. Deckblatt Nr. 1 und 2 vom März 1940 zur H. Dv. 119/640 — N. f. D. —
   Schußtafel für die kurze Bruno-Kanone (Eisenbahn) mit der 28 cm Sprenggranate L/4,1 m. Kz. (mit Haube). November 1939

9. Deckblatt Nr. 1 bis 18 vom April 1940 zur H. Dv. 402 Teil III und L. Dv. 2 Teil III — N. f. D. —
   Der Aufklärungsflieger (Land) Teil III: Luftaufklärung für die Kriegsführung des Heeres.
   8. 5. 1938

10. Deckblatt Nr. 1 bis 6 vom April 1940 zur H. Dv. 402 Teil IV und L. Dv. 2 Teil IV — N. f. D. —
    Der Aufklärungsflieger (Land) Teil IV: Durchführung der Luftaufklärung. Juli 1939

11. Deckblatt Nr. 1 bis 5 vom Januar 1940 zur L. Dv. 430
    Platzpatronengerät 2 cm Flak 30 1936

12. Deckblatt Nr. 1 bis 6 vom Januar 1940 zur L. Dv. 440/1 — N. f. D. —
    2 cm Flak 30 — Waffe — Beschreibung, Wirkungsweise und Behandeln
    November 1937

13. Deckblatt Nr. 1 bis 3 vom März 1940 zur behelfsmäßigen Kommandotafel für die Gebirgskanone 15 mit der
    I. tsch. 7,5 cm Dopp. Z. Gr. M. 14/14 a
    tsch. 7,5 cm Dopp. Z. Gr. M. 14/23
    II. tsch. 7,5 cm A. Z. Gr. M. 35
    tsch. 7,5 cm Dopp. Z. Gr. M. 35
    III. österreichischen Geb. Gr. 32
    August 1939

14. Anhang von 1940
    Anleitung für das Übersetzen und Überschreiten von Brücken bei Lastenzügen mit Einzellasten von 18 t Gewicht
    zur H. Dv. 220/3 b Ausbildungsvorschrift für die Pioniere (A. V. Pi.).
    Teil 3 b:
    Brückenbau mit Brückengerät B.
    1. 9. 1938

Die Deckblätter bzw. Anhang zu lfd. Nr. 1 bis 14 sind in der H. Dv. 1 a bzw. L. Dv. 1 bei der betr. Vorschrift handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 4 und 9 bis 14 sind vom Feld- und Ersatzheer gem. H. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 5 bis 8 werden von den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdo.) an die in Frage kommenden Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

---

653. Änderung in der H. Dv. 220/4 (A. V. Pi.) Teil „Sperren" durch Einführung von Glühzündern mit Eisendrähten.

In der H. Dv. 220/4 »Sperren« sind nachstehende Berichtigungen handschriftlich durchzuführen:

1. Seite 47, 11. Zeile von oben streiche »hat 1,0 bis 2,0« und setze dafür »mit Kupferdrähten hat rd. 2 Ohm und mit verzinkten Eisendrähten rd. 3«.

2. Seite 47, 13. Zeile von oben hinter »Beispiel:« setze »[1])« und als Fußnote:

»Durch Einführung von Glühzündern mit verzinkten Eisendrähten von rd. 3 Ohm Widerstand an Stelle der bisherigen mit Kupferdrähten von rd. 2 Ohm dürfen beim Zünden durch Glühzündapparat 26, 37 und 39 höchstens nur noch 75 Glühzünder hintereinandergeschaltet werden bei einem Widerstand für die Hin- und Rückleitung von zusammen höchstens 50 Ohm (2 000 m Doppelsprengkabel).«

Herausgabe von Deckblättern erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 5. 40
89/3520/40 AHA/In 5 (1 b/1 d).

---

654. Berichtigung.

Streiche in den H. M. 1940 Bl. 8 Nr. 403 Anl. Abs. d die Zeile

»Vermessungsabtl.-Artillerie«.

---

655. Berichtigung zur Anlage zu den H. M. 1940, Blatt 10 — Druckvorschriftenverteilung April 1940

Auf Seite 4 der Anlage muß die letzte Eintragung wie folgt lauten:

Nummer der Vorschrift				Benennung der Vorschrift	Ausgabedatum	Verlag	Bearbeitende Stelle	Es sind zu berichtigen	
H. Dv.	L. Dv.	M. Dv. Nr.	D					H. Dv. 1a auf Seite	L. Dv. 1 auf Seite
.	.	.	.	Es sind über die Vorschriftenverwaltungsstellen der Generalkommandos an AHA/STAN/H. Dv bis 31. 5. 40 zurückzugeben: M. Dv. Nr. 231, 117	.		.	.	.

656. Keine Umbenennung der Dienstgradbezeichnung der Unteroffiziere und Mannschaften bei Pz. Jäg. Einheiten.

— Zu H. M. 1940 S. 145 Nr. 353 —

Durch die Umbenennung der Panz. Jäg. Einh. tritt keine Änderung der Dienstgradbezeichnung der Uffz. und Mannschaften dieser Einheiten ein.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 5. 40
— 4640/40 II. Ang. — AHA Ic.

---

657. Ausweis von Soldaten bei dienstlichen Reisen.

— H. V. Bl. 1939 (C) 1041 —

Jeder einzeln reisende Soldat (Beamte) hat künftig neben seinem Personalausweis (Soldbuch, Truppenausweis) und Wehrmachtfahrschein einen Sonderausweis nach untenstehendem Muster bei sich zu führen.

Die Vordrucke sind durch Buchdruck herzustellen. Größe 14,2 × 20 cm.

Der Sonderausweis ist nur Dienststellen der Wehrmacht (Heeresstreifen, Wachen usw.) vorzuzeigen und nach Abschluß der Reise der vorgesetzten Dienststelle abzugeben.

An zwei Punkte, gegen die immer wieder verstoßen wird, wird erinnert:

Jeder Reiseausweis (Sonderausweis, Wehrmachtfahrschein, Kriegsurlaubsschein usw.) muß von dem Kompanie- usw. Führer — nicht Hauptfeldwebel oder Schreiber — unterschrieben werden und mit Dienststempel beglaubigt sein. Dies gilt auch für die Vermerke auf der Rückseite der Ausweise.

Jeder einzeln reisende Soldat muß vor Reiseantritt — ganz gleich, ob es sich um eine Urlaubs- oder eine Dienstreise handelt — entsprechend H. Dv. g 2 Abschn. 14 Ziff. 13 über sein Verhalten in der Bahn, auf Schiff usw. sowie am Zielort belehrt werden. Diese Belehrung muß den jeweiligen Sonderverhältnissen Rechnung tragen. Sie muß z. B. berücksichtigen, ob die Reise ins Heimatgebiet, in das Operationsgebiet auf deutschem Boden oder ins Operationsgebiet jenseits der Grenzen führt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 5. 40
— 8016/40 — AHA/Ag/H (V).

---

658. Verbrauchssätze an Leucht- und Signalmunition.

Die Anlage zu Nr. 724 der H. M. 1939 ist wie folgt zu berichtigen:

Füge hinter Artl. ein:

	Leuchtpatr.	Signalpatr.
Stab Nebel-Werfer Ersatz-Abt. (mot).	10	20
Nebel-Werfer-Ersatz-Battr. (mot)	10	20

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 5. 40
— 78 d 54 — AHA/In 7 (II 3).

---

659. Berichtigung.

In der Anlage zu H. M. 1940 Nr. 513 Abschnitt A Nr. 1 ist in der 5. Zeile hinter »orten zu streichen »I. O.«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 5. 40
$\frac{40\,h\ 20\,II\,b}{3599/40}$ AHAI/n 9 (II b).

Anlage
zu Nr. 605

Muster 1

W. Kdo. .....

Bezug: O. K. W./AHA/Ag/ E (II b 1) Nr. 3550/40 vom 15 5. 1940

Niederländische Sprachmittler im Wehrkreis .....

Lfd. Nr.	Name	Dienstgrad bzw. Wehrdienstverhältnis	Geburtsjahr	Beruf	Ergebnis der Überprüfung		Zuständiges W. B. Kdo. (W. M. A.)	Landeskundig (wieviel Jahre, Monate)	Bemerkungen (sonstige Sprachen, außerdienstliche Eignung usw.)
					sprachl. *)	abwehrm.			
1	2	3	4	5	6a	6b	7	8	9

*) I = Dolm. — II = Übers. — III = Sprachkdg.

Anlage
zu Nr. 605

Muster 2

W. Kdo. III

Bezug: O. K. W./AHA/Ag/ E (II b 1) Nr. 3550/40 vom 15. 5. 1940

Sprachmittler für Nebensprachen im Wehrkreis III.

Sprache	Anzahl	davon geprüft		Bemerkungen
		sprachlich	abwehrm.	
1	2	3a	3b	4

(Vorderseite)

Anlage
zu Nr. 657

Gültig nur bei Dienstreisen!

D

Sonderausweis

D

Der .....
(Dienstgrad, Vor- und Zuname)

von .....
(Truppenteil*)

reist am ..... 194 .....
(Datum)

nach .....
(Reiseziel)

Grund: .....

.....

Rückreise**) am ..... 194 .....

Dienststempel

Ausgefertigt am ..... 194 .....

.....
(Truppenteil*)

.....
(Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung)

*) bzw. Tarnbezeichnung — z. B. Feldpostnummer — nach den jeweils gegebenen Bestimmungen.

**) streichen, falls nicht zutreffend.

Etwa erforderliche Angaben über Abfindungen mit Verpflegung usw. — nur mit Dienststempel und Unterschrift des Kompanie- usw. Führers gültig — siehe Rückseite.

DIN A 5

(Rückseite)

1. Dieser Ausweis ist nur Dienststellen der Wehrmacht (Heeresstreifen, Wachen usw.) vorzuzeigen. Er gilt **nicht** zum Lösen von Wehrmachtfahrkarten.
2. Verschwiegenheit und Zurückhaltung bei Gesprächen ist Pflicht.
3. Bei Erkrankung sofort den nächsten Wehrmachtarzt (Standortarzt, Lazarett; Zivilarzt nur in Notfällen) aufsuchen.
4. Bei Zweifel über Rückreiseziel, Auskunft nicht bei Zivilbehörden, sondern nur bei Wehrmachtdienststellen einholen.
5. Dieser Ausweis ist nach Beendigung der Reise an die vorgesetzte Dienststelle der Wehrmacht abzugeben.
6. Besondere Vermerke (z. B über Abfindung mit Verpflegung u. a.): .....

.....

.....

.....

.....

.....

Prüfungsvermerke (z. B. An- und Abmeldungen, Übernachtungen in Sammelstellen usw.):

Anlage
zu Nr. 636

Erstmaliger allgemeiner Amtausch der Feld-Filtereinsätze für Gasmasken des Feldheeres.

A. Allgemeines.

1. Die zur Zeit beim Feldheer vorhandenen Feld-Filtereinsätze — jedoch ausschließlich der unmagnetischen F. E. (H. M. 1939 Nr. 931) — werden im Laufe des Monats Juni 1940 allgemein durch neue Feld-Filtereinsätze ersetzt. Ausnahmen siehe Nr. 11. Nähere Angaben über die Reihenfolge des Umtauschs enthalten die Durchführungsbestimmungen, die nur den Kommandobehörden und Feldzeugkommandos zugehen.

B. Anmeldung des Bedarfs.

2. Die Grundlage für die Anmeldung des Bedarfs an neuen Feld-Filtereinsätzen bilden die Kriegsausrüstungsnachweisungen. Hierbei ist zu beachten, daß auch die Vorrats-Filtereinsätze, die in den Sätzen Gasschutzvorrat mitgeführt werden, durch neue Filtereinsätze ersetzt werden. Für die Bedarfsanmeldung, die von den Einheiten auf dem vorgeschriebenen Nachschubwege vorzulegen ist, gilt folgendes Muster.

Muster

Nr. der K. A. N. (H)	Bezeichnung der Einheit	Anzahl der zuständigen F. E. für		Summe Spalten 3 u. 4	Versandanschrift	
		die Sollmasken[1])	die Sätze Gasschutzvorrat[2])		Leitungszahl	Weiterleitungsstelle
1	2	3	4	5	6	7

[1]) Diese Anzahl muß sich decken mit dem Soll an Gasmasken nach Spalte 4 der K. A. N. (H).
[2]) Nach H. M. 1940 Nr. 316 beträgt das herabgesetzte Soll an Vorrats-Filtereinsätzen für einen Satz Gasschutzvorrat = 14 Stück.

3. Die Frist für die Vorlage dieser Bedarfsanmeldung wird besonders befohlen, und zwar:

a) von den A. O. K. der Westfront für die unterstellten Einheiten,
b) von der Gruppe von Kleist für die unterstellten Einheiten,
c) von den Divisionen der O. K. H.-Reserve für die unterstellten Einheiten,
d) von dem Oberbefehlshaber Ost für die unterstellten Einheiten,
e) von der Gruppe von Falkenhorst für die unterstellten Einheiten.

Vor Eingang dieses Befehls sind keine Bedarfsanmeldungen vorzulegen. Hiervon ausgenommen sind Truppen des Feldheeres, die keiner Armee oder Division versorgungsmäßig zugeteilt sind. Diese Truppen legen — abweichend von den Einheiten zu a bis e — ihre Bedarfsanmeldungen mit Angabe der Leitungszahl und Weiterleitungsstelle bis spätestens 10. 6. 1940 dem nächstgelegenen Heereszeugamt vor, das die Lieferung der neuen F. E. dann sogleich durchführt.

C. Zuweisung des Bedarfs.

4. Die Bedarfsanmeldungen erstrecken sich auch auf die Einheiten der Luftwaffe, die dem Feldheer versorgungsmäßig zugeteilt sind. Den Zeitpunkt der Vorlage dieser Bedarfsanmeldungen bestimmt die nach Nr. 3 a bis e zuständige Kommandobehörde.

5. Es werden beliefert:

a) durch die Gasschutzgerätparke:
die Einheiten im Befehlsbereich der A. O. K. und der Gruppe von Kleist;
b) durch die zuständigen Feldzeugkommandos:
die Divisionen der O. K. H.-Reserve;
c) durch das nächstgelegene Heereszeugamt:
die Truppen des Feldheeres, die keiner Armee oder Division versorgungsmäßig zugeteilt sind;
d) die Gruppe von Falkenhorst nach besonderer Anordnung des O. K. H. (Generalquartiermeister).

D. Abgabe der alten F. E.

6. Die umzutauschenden Feld-Filtereinsätze verbleiben so lange bei den Einheiten, bis die neuen Feld-Filtereinsätze vollständig eingetroffen sind. Erst dann sind die alten F. E. auf dem vorgeschriebenen Abschubwege abzuliefern, und zwar in den Packgefäßen, in denen die neuen F. E. geliefert wurden.

E. Neue Kennzeichnung der F. E.

7. Ab sofort wird jeder an Einheiten des Feldheeres und neu aufzustellende Einheiten zur Ausgabe kommende F. E. mit einem Stempelaufdruck in schwarzer Farbe mit dem Ausgabemonat und der Jahreszahl, z. B.: »Mai 40«, versehen. Muster siehe folgende Abbildung.

Muster für Stempelaufdruck.

8. Der Stempelaufdruck nach Nr. 7 ist anzubringen:

a) von den Gasschutzgerätparken auf jedem F. E., der von dem Park ausgegeben wird;

b) von den Einheiten des Ersatzheeres nur auf solchen F. E., die dem Ersatz in das Feld mitgegeben werden;

c) von den H. Za. nur auf solchen F. E., die an neu aufzustellende Einheiten ausgegeben werden, ferner an Einheiten nach Nr. 5 b bis d.

Anderen Einheiten (Dienststellen) des Heeres ist das Anbringen der Stempelaufdrucke verboten.

9. Der Stempelaufdruck soll in der Regel erst einige Tage vor Ausgabe der F. E. angebracht werden. Es sind zu bezeichnen:

a) F. E., die in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats gestempelt werden, mit dem Aufdruck des laufenden Monats;

b) F. E., die in der Zeit vom 16. bis Ende des Monats gestempelt werden, mit dem Aufdruck des darauf folgenden Monats.

10. Zur Anbringung der Stempelaufdrucke sind Gummistempel mit verstellbaren Monats- und Jahresbezeichnungen (nach Art der Datumstempel) zu verwenden, die von den in Nr. 8 genannten Einheiten selbst zu beschaffen sind. Schriftgröße der Stempel = 8 mm.

F. Sonderregelung für Einheiten des Feldheeres, die in der Zeit vom Dezember 1939 bis Mitte Mai 1940 neu aufgestellt wurden.

11. Diese Einheiten, die ab Mitte Juli mit den neuen F. E. ausgestattet werden, haben ihre Bedarfsanmeldungen den nach Nr. 3 zuständigen Stellen bis 1. 7. 1940 vorzulegen. Für die Zuweisung des Bedarfs und die Abgabe der alten F. E. gelten die Bestimmungen vorstehender Nr. 5 und 6.

G. Durchführungsbestimmungen.

12. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Erlaß wurden den Kommandobehörden und Feldzeugkommandos mit Erlaß O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE/Gen Qu) $\frac{\text{Az. B 83 AHA/In 9 IIb}}{\text{1550/40 g.}}$ vom 5. Mai 1940 übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE/Gen Qu), 5. 5. 40
— B 83 — In 9 (IIb).